

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

14. Sitzung, Montag, 17. September 2007, 8.15 Uhr

Vorsitz: Ursula Moor (SVP, Höri)

Verhandlungsgegenstände

1.	Mitteilungen	
	- Zuweisung von neuen Vorlagen	Seite 817
	- Antworten auf Anfragen	Seite 817
	 Dokumentation im Sekretariat des Rathauses 	
	• Protokollauflage	Seite 818
2.	Verrechnung der Reserven von Zürcher Prämien-	
	zahlenden bei den Krankenversicherungen	
	Postulat von Willy Haderer (SVP, Unterengstringen),	
	Oskar Denzler (FDP, Winterthur) und Jürg Leuthold	
	(SVP, Aeugst a.A.) vom 10. September 2007	
	KR-Nr. 259/2007, Antrag auf Dringlichkeit	Seite 818
3.	Wahl eines Mitglieds der Kommission für Bildung und Kultur	
	für den aus dem Rat ausgetretenen Hanspeter	
	Amstutz, Fehraltorf	
	(Antrag der Interfraktionellen Konferenz)	
	KR-Nr. 257/2007	Seite 821
4.	Tätigkeitsbericht des Ombudsmanns für das Jahr 2006	
	Antrag der Geschäftsleitung vom 6. September 2007 KR-Nr. 256/2007	Seite 821

5.	Ombudsstelle	
	Antrag der STGK vom 24. August 2007 zur Parla-	
	mentarischen Initiative von Bernhard Egg vom 16.	
	Januar 2006	
	KR-Nr. 9a/2006	Seite 823
6.	Gesetzesänderungen zur Umsetzung der Neuges-	
	taltung des Finanzausgleichs und der Aufgabentei-	
	lung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Kan-	
	ton Zürich (Ausgabenbremse)	
	Anträge des Regierungsrates vom 11. April 2007, 18.	
	April 2007 und 2. Mai 2007 und teilweise geänderte	
	Anträge der Spezialkommission vom 24. August 2007	
	4392a, 4393a, 4394a, 4395, 4396a, 4397a und 4398;	
	Fortsetzung der Beratungen bei der Vorlage 4394a	Seite 833
Ve	erschiedenes	
	 Fraktions- oder persönliche Erklärungen 	
	 Erklärung der Grünen Fraktion zur dritten 	
	Gubrist-Röhre	Seite 841
	 Persönliche Erklärung von Willy Haderer, Unte- rengstringen, zur Fraktionserklärung der Grü- 	
	nen	Seite 842

Geschäftsordnung

Ratspräsidentin Ursula Moor: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Kommission für Planung und Bau:

 Förderung der Siedlungsentwicklung im Einzugsbereich der S-Bahn

Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 94/2004, 4429

Zuweisung an die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit:

 Gesetz über die Volkswahl der Mitglieder der Arbeitsgerichte und der Mietgerichte

4430

Zuweisung an die Finanzkommission:

Bewilligung von Nachtragskreditbegehren für das Jahr 2007,
 II. Serie

4431

 $- \ Rechnung slegungsverordnung \ (RLV)$

4432

Zuweisung an die Geschäftsprüfungskommission:

 Genehmigung des Jahresberichts 2006 der evangelischreformierten Landeskirche

4433

 Genehmigung des Jahresberichts 2006 der römischkatholischen Körperschaft

4434

Antworten auf Anfragen

Ratspräsidentin Ursula Moor: Der Regierungsrat hat uns die Antwort auf fünf Anfragen zugestellt:

KR-Nrn. 188/2007, 195/2007, 205/2007, 206/2007, 210/2007.

Dokumentation im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegt zur Einsichtnahme auf:

- Protokoll der 13. Sitzung vom 10. September 2007, 8.15 Uhr.

2. Verrechnung der Reserven von Zürcher Prämienzahlenden bei den Krankenversicherungen

Postulat von Willy Haderer (SVP, Unterengstringen), Oskar Denzler (FDP, Winterthur) und Jürg Leuthold (SVP, Aeugst a.A.) vom 10. September 2007

KR-Nr. 259/2007, Antrag auf Dringlichkeit

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Dieser Vorstoss lässt die Frage aufkommen, warum die SVP nicht einfach am letzten Montag den SP-Antrag mitunterstützt hat. Es gibt darauf zwei Antworten.

Erstens: Im SP-Antrag sind Mechanismen vorgeschlagen wie Einflussnahme auf die Geldanlagen der Krankenkassen, die so nicht durchgeführt werden können.

Zweitens: Es ist in keiner Art und Weise von den Zürcher Prämienzahlern die Rede. Und gerade das ist das Problem! Die SVP hat es sich zum Fraktionsziel gemacht für diese Legislatur, dass in dieser Beziehung klar interveniert werden muss. Wir haben das auch durch die vorherige Gesundheitsdirektorin (Verena Diener) klar erklärt bekommen, dass die Zürcher Prämienzahler über diese Reserven für andere Kantone mitzahlen. Wir sind topaktuell. In der gestrigen neuen Sonntagszeitung heisst es: «Couchepin (Bundesrat Pascal Couchepin) muss durchgreifen, die Zürcher bezahlen für die Appenzeller». Sie bezahlen für die Appenzeller, die die tiefsten Prämien und fast keine Reserven haben und in den gleichen Krankenkassen, die schweizweit geschäften, das Geschäft so steuern, dass es zu Ungunsten der Zürcher geht.

Ich bitte Sie, diesen Vorstoss zu unterstützen.

Erika Ziltener (SP, Zürich): Tja, wenn zwei dasselbe tun, ist es noch lange nicht dasselbe! So in etwa könnte das Verhalten der SVP und der FDP umschrieben werden. Mit bürgerlichem Reflex gegen alles, was von unserer Ratsseite her kommt, und mit leeren Argumenten ha-

ben sie letzte Woche unser dringliches Postulat abgelehnt. Für die FDP hat Regine Sauter etwa von «übertriebenem Aktivismus» gesprochen, im Wissen, dass sie mit der SVP zur gleichen Zeit ein dringliches Postulat mit der exakt gleichen Forderung einreicht. Für die SVP hat Jürg Leuthold kein Argument gefunden, das nicht auch gegen die Dringlichkeit ihres heutigen, zur Diskussion stehenden Postulates sprechen würde.

Krampfhaft haben Sie nach einem Haar in der Suppe unseres Postulates gesucht. Für die Dringlichkeit haben Sie keines gefunden. Inhaltlich glauben Sie eines gefunden zu haben. Zur gegebenen Zeit äussere ich mich sehr gerne zum Inhalt, zumal er fehlerhaft ist; wir haben Willy Haderer gehört.

In Bern ist das Problem der Reservebildung erkannt. Die Regierung wurde im letzten Jahr vorstellig, hat aber offenbar zu wenig insistiert, weshalb es zusätzlichen Druck seitens des Parlaments braucht. Mit unserem dringlichen Postulat haben wir Regierungsrat Thomas Heiniger einen klaren Auftrag gegeben, damit er in Bern entschiedener unsere Forderungen vertritt und nicht so schnell klein beigeben kann. Schön wäre es, die SVP und die FDP würden Einsicht zeigen und eingestehen, dass es ein Fehler war, unser dringliches Postulat nicht zu unterstützen. Jedenfalls wollen Sie den Fehler offensichtlich korrigieren und unterstützen unsere Forderung mit einem eigenen Postulat, zwar erst im Nachhinein und etwas umständlich und hilflos und unendlich peinlich, aber jedes nach seinen Möglichkeiten.

Es geht uns um die Sache und darum unterstützen wir die Dringlichkeit halt noch ein zweites Mal. Unsere Forderung auch für das Jahr 2008 ist klar: Prämienreduktion beziehungsweise Reserveabbau zu Gunsten der Zürcher Prämienzahlerinnen und -zahler und der öffentlichen Hand. (Die Redezeit ist abgelaufen.)

Hans Fahrni (EVP, Winterthur): Wir sind wirklich froh, dass unser Postulat letzte Woche unterstützt wurde, auch ohne die Stimmen der SVP und der FDP. Es geht hier bei diesem Postulat wieder wie bei unserem vor einer Woche um die zu hohen Reserven der Krankenkassen. Auch bei diesem Postulat ist die Dringlichkeit wirklich gegeben. Wir werden sie unterstützen, auch wenn uns die SVP die Dringlichkeit unseres Postulates mit einer sehr komischen Begründung letzte Woche versagt hat. Aber eben, es geht uns um die Sache, und da muss rasch

etwas geschehen. Die beiden Postulate ergänzen sich, wir werden die Dringlichkeit unterstützen.

Lorenz Schmid (CVP, Männedorf): Es geht uns um die Sache, wir sind sachpolitisch orientiert (Unruhe). Es ist Wahlkampf, das sei hier wieder mal gesagt. Wir haben das Postulat schon letztes Mal überwiesen, wir werden auch dieses überweisen. Ich hoffe auf eine gemeinsame Beurteilung dieser beiden Postulate durch den Regierungsrat. Es geht nicht nur um die Reserven an sich, sondern es geht auch um die Reservenbildung eines Kantons zu Gunsten anderer Kantone.

Heidi Bucher (Grüne, Zürich): Die Bürger und Bürgerinnen waren zu langsam. Wir Grünen werden dennoch das dringliche Postulat unterstützen.

Ratspräsidentin Ursula Moor: Gemäss Paragraf 24a Kantonsratsgesetz braucht es für das Zustandekommen der Dringlichkeit 60 Stimmen.

Abstimmung

Der Antrag auf Dringlicherklärung wird von 127 Ratsmitgliedern unterstützt. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Das Postulat ist dringlich erklärt. Der Regierungsrat hat dazu innert vier Wochen begründet Stellung zu nehmen.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Wahl eines Mitglieds der Kommission für Bildung und Kultur

für den aus dem Rat zurückgetretenen Hanspeter Amstutz (Antrag der Interfraktionellen Konferenz)

KR-Nr. 257/2007

Peter Reinhard (EVP, Kloten), Präsident der Interfraktionellen Konferenz (IFK): Die Interfraktionelle Konferenz schlägt Ihnen zur Wahl vor:

Kurt Leuch, EVP, Oberengstringen.

Ratspräsidentin Ursula Moor: Wird der Vorschlag vermehrt? Das ist nicht der Fall. Diese Wahl kann offen durchgeführt werden. Oder wird ein anderer Antrag gestellt? Das ist nicht der Fall.

Somit erkläre ich Kurt Leuch als Mitglied der Kommission für Bildung und Kultur für gewählt. Ich gratuliere ihm zur Wahl.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Tätigkeitsbericht des Ombudsmanns für das Jahr 2006

Antrag der Geschäftsleitung vom 6. September 2007 KR-Nr. 256/2007

Ratspräsidentin Ursula Moor: Eintreten ist obligatorisch gemäss Paragraf 17 des Geschäftsreglements.

Zu diesem Geschäft begrüsse ich die Ersatzfrau der Ombudsstelle, Dorothee Jaun.

Esther Hildebrand (Grüne, Illnau-Effretikon), Referentin der Geschäftsleitung (GL): «Wieder ein Rekordjahr!», so beginnt der Tätigkeitsbericht für das Jahr 2006. Mit 738 neu eingegangenen Fällen wurde das Rekordjahr 2005 sogar übertroffen. Die Fälle nehmen dauernd und stetig zu, und die Bekanntheit der Ombudsstelle steigt auch durch die Tatsache, dass heute viele Anfragen per E-Mail-Verkehr getätigt werden können. Zur beachtlichen Zahl der Fälle kommt der Umstand hinzu, dass die Vielfalt der zu behandelnden Fälle gross ist. Sie reicht unter anderem von Adoptionen und Niederlassungsbewilligungen über Arbeitsrecht, Baurecht, Steuerrecht bis hin zur Frage der Gebührenerhebung, zum Sozialversicherungsrecht, Personalrecht und Datenschutz. Ende des Berichtsjahrs 2006 waren noch 113 Fälle pendent.

Um den hohen Anforderungen gerecht zu werden, findet jährlich eine zweitägige Weiterbildung für Mitarbeitende der Ombudsstelle statt. Es

wäre wichtig, dass im Sinn eines optimalen Know-how-Transfers auch die Stellvertreterin der Ombudsperson an diesen Weiterbildungen teilnimmt. Ein Notfallszenario wurde entwickelt für mögliche eintretende Notfälle wie Zusammenbruch von Klienten, Bedrohungen durch Klienten, Brand, Einbruch und so weiter.

Seit 1. Januar 2006 ist die neue, total revidierte Kantonsverfassung in Kraft. In Artikel 81 ist die kantonale Ombudsstelle verankert worden. Absatz 4 dieser Bestimmung hält fest, dass die Ombudsstelle auch in Gemeinden tätig werden kann, deren Gemeindeordnung dies vorsieht. Bis Ende 2006 haben acht Zürcher Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Ombudsperson hat im Gemeindepräsidentenverband dafür geworben. Sollte die Nachfrage durch diesen neuen Umstand plötzlich drastisch steigen, wäre die Stelle dennoch in der Lage, die Arbeitsflut zu bewältigen.

In der Stadt Winterthur läuft immer noch die Diskussion, ob die eigene städtische Ombudsstelle weitergeführt werden soll, da der derzeitige Ombudsmann in absehbarer Zeit pensioniert werden wird. Würden die ungefähr 180 Fälle von Winterthur nach Zürich verlegt, bedingte dies eine moderate Stellenaufstockung bei den juristischen und kanzleiseitigen Stelleneinheiten. Zudem müsste dann die Abgeltung geregelt werden.

Der inhaltliche Schwerpunkt des Berichts, Korruptionsbekämpfung, ist gut gewählt. Nichts untergräbt das Vertrauen in die öffentliche Verwaltung derart wie Korruption. In den letzten Jahren sind der Ombudsperson nur zwei Verdachtsfälle von Korruption gemeldet worden. Entweder gibt es keine solchen Fälle in der Verwaltung oder die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen trauen sich nicht, solche Informationen weiterzutragen. Es soll deshalb daran erinnert werden, dass die Ombudsperson jederzeit Ansprechpartnerin für Korruptionsmeldungen innerhalb der kantonalen Verwaltung ist. Wichtig ist, dass allen Bürgern und Bürgerinnen, aber auch den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung bekannt ist, wo ihr Verdacht ungestraft, trotz Datenschutz oder Amtsgeheimnis, ausgesprochen werden kann, und was unter dem Begriff «Whistleblowing» verstanden wird. Die Ombudsstelle weist zudem auf ihrer Website darauf hin, was sie unter Korruption versteht und wie man dagegen vorgeht. Es wird sich in den kommenden Jahren zeigen, ob Korruption innerhalb der Verwaltung ein Thema ist oder nicht.

Zum Schluss der Ausführungen möchte ich festhalten, dass der Kantonsrat als Aufsichtsbehörde Wert legt auf eine reibungslose Kooperation aller Verwaltungsstellen und Anstalten mit der Ombudsstelle.

Ich danke dem Ombudsmann Markus Kägi, seiner Stellvertreterin Dorothee Jaun, der juristischen Sekretärin Helen Wormser und dem juristischen Sekretär Simon Gerber wie auch den Kanzleisekretärinnen ganz herzlich für ihren grossen Einsatz und ihre kompetente Arbeit. Der Stellvertreterin Dorothee Jaun danke ich bestens für die souveräne Stellvertretung im Rahmen der detaillierten Befragung zum Tätigkeitsbericht 2006.

Namens der Geschäftsleitung beantrage ich Ihnen, den Tätigkeitsbericht des Ombudsmanns für das Jahr 2006 zu genehmigen. Besten Dank.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 151: 0 Stimmen (bei 1 Enthaltung), den Tätigkeitsbericht 2006 des Ombudsmanns zu genehmigen.

Ratspräsidentin Ursula Moor: Ich bedanke mich bei der Ersatzfrau der Ombudsstelle, Dorothee Jaun, und wünsche ihr einen schönen Tag.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Ombudsstelle

Antrag der STGK vom 24. August 2007 zur Parlamentarischen Initiative von Bernhard Egg vom 16. Januar 2006

KR-Nr. 9a/2006

Katharina Kull (FDP, Zollikon), Präsidentin der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK): Im Namen der Kommission für Staat und Gemeinden beantrage ich Ihnen, die Parlamentarische Initiative von Bernhard Egg und Romana Leuzinger abzulehnen.

Die Initianten fürchten eine zunehmende Arbeitslast für die Ombudsperson, da die neue Kantonsverfassung vorsieht, dass neu auch Gemeinden die Dienste der kantonalen Ombudsstelle in Anspruch nehmen können. In der Folge könnte die Ombudsperson an die Grenzen ihrer Kapazitäten gelangen. Dieser allfällige Engpass soll laut Initianten durch die Aufgabenteilung auf mehr als eine Ombudsperson im Voll- wie auch im Teilamt vermieden werden.

Die Vorschläge für eine strukturelle Neuregelung der Ombudsstelle fanden in unserer Kommission keine Mehrheit. Die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Delegation von Aufgaben der Gemeinden an die kantonale Ombudsstelle regeln, sehen nach unserer Auffassung ausreichende Fristen vor, um dann reagieren zu können, wenn es durch einen erhöhten Arbeitsanfall nötig wird. Der Ombudsmann arbeitet bereits heute mit einem juristischen Stab, der im Bedarfsfall angemessen erweitert werden kann, wie wir im vorangehenden Tätigkeitsbericht gehört haben.

Damit wird auch deutlich, dass die Kommissionsmehrheit das Amt der Ombudsperson nicht teilen will. Das Amt soll weiterhin von einer anerkannten, unabhängigen Persönlichkeit nach aussen vertreten werden, die eine vertrauenswürdige Identifikationsfigur für die Bevölkerung darstellt. Da die Ombudsperson keine Verwaltungsakte abändern oder aufheben kann, steht und fällt die Wirksamkeit der Ombudsstelle mit der Ausstrahlung und dem Durchsetzungsvermögen des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin. Mit der klaren und ungeteilten Führungsaufgabe wird auch sichergestellt, dass eine einheitliche Praxis herrscht, die auf diese Weise wirksamer und vermutlich auch kostengünstiger ist, als wenn sie von mehreren Personen ausgeübt wird. Dass mit der Einführung von Teilämtern eine Chancengleichheit für Mann und Frau für das Amt der Ombudsperson ermöglicht würde, ist zu begrüssen. Aus unserer Sicht überwiegen aber die soeben dargelegten Gesichtspunkte für die Wahl einer einzigen Ombudsperson.

Die Ombudsstelle hat in ihrer heutigen Form in den letzten Jahren sehr gut funktioniert. Die STGK sieht keinen Handlungsbedarf für Veränderungen und beantragt Ihnen deshalb, die Parlamentarische Initiative von Bernhard Egg und Romana Leuzinger abzulehnen. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Felix Hess (SVP, Mönchaltorf): Die SVP-Fraktion hat bereits in der Debatte vom 4. September 2006 gegen die vorläufige Unterstützung

der Parlamentarischen Initiative votiert, und zwar war sie hauptsächlich gegen die Aufteilung und das Aufblasen der wohl funktionierenden und bestens arbeitenden Ombudsstelle. Gleichzeitig war die Fraktion schon damals gegen einen administrativen personellen Mehraufwand ohne Mehrleistung der damals wie heute einfach und unbürokratisch arbeitenden Ombudsstelle. Zudem ist sie auch heute noch der Meinung, die Parlamentarische Initiative führe zu einer nicht mehr einheitlichen Praxis der Ombudsstelle, wenn diese auf mehrere Personen aufgeteilt würde. Auch sind wir immer noch der Meinung, die Ombudsstelle sei das falsche Vehikel zur Verbesserung der Chancengleichheit und der Geschlechterparität in diesem Bereich.

Die STGK – das haben Sie vorhin gehört – und auch die Regierung sind gleicher Meinung. Die SVP-Fraktion wird auch heute gegen die PI und damit gegen die definitive Unterstützung stimmen.

Ueli Annen (SP, Illnau-Effretikon): Warum unsere Seite die Zeit gekommen sieht, die Ombudsperson auch real zu dem zu machen, was sie ohnehin ist und in Zukunft noch mehr sein wird, das steht in der Begründung von Bernhard Eggs Parlamentarischer Initiative. Es sind objektive Gründe, die sich nachvollziehen lassen. Der wichtigste ist wohl der: Die Ombudsstelle wird sich vergrössern. Wir haben eben gehört, wie sie sich dauernd vergrössert hat. Die Frage ist, ob wir dafür die geeigneten Strukturen schaffen. Wir sind dafür.

Die Diskussion in der Kommission drehte sich vor allem darum, ob man sich eine Ombudsstelle in einer Art von Teamorganisation vorstellen kann, wobei von Anfang an klar war, dass es eine leitende Ombudsperson, also weiterhin ein Gesicht für diese Ombudsstelle geben solle. Nein, sagten die meisten Mitglieder der Kommission. Sie wollen das Gefälle zwischen der Ombudsperson und den übrigen Mitarbeitenden möglichst gross halten. Wir meinen, dass gerade die Ombudsstelle für ein Zusammenarbeitsmodell mit flachen Strukturen sehr geeignet ist.

Die Argumente des Regierungsrates überzeugen uns nicht. Fast alle diese Argumente lassen auch einen andern Schluss zu. Beispiele:

Erstes Argument: Eine Ombudsperson taugt besser als Ansprechperson für das rechtsuchende Individuum. Falsch, sagen wir. Eine Mehrzahl von Personen erhöht die Disponibilität und lässt auch gewisse

Rücksichten zu in Bezug auf die Kompatibilität von Ratsuchenden und Ratgebenden.

Zweites Argument: Eine einheitliche Praxis wäre kaum mehr gewährleistet. Zuerst einmal, was soll überhaupt eine einheitliche Praxis im Zusammenhang mit der Ombudsperson? Das ist nämlich nicht so klar. Aber auch hier sagen wir: Persönliche Vorurteile können eben gerade bei einer Mehrzahl von Ombudspersonen korrigiert und persönliche Begrenzungen, die jeder hat, können auch neutralisiert werden. Wir meinen, das sei für eine Ombudsstelle gut.

Drittes Argument: Ausstrahlung und Durchsetzungsvermögen der Institution müssen in einem Amtsträger kumuliert zur Wirkung gebracht werden; das ist die Ideologie. Wir sagen: Falsch, Überzeugungskraft entsteht bei weitem nicht immer in der einsamen Seele eines einsamen Amtsträgers. Nach unserer Erfahrung sind Überzeugungskraft und Ausstrahlung oft dann am stärksten, wenn man sich von einem Team gestützt zeigt.

Robinson findet nur im Roman statt. Das ist so schon heute auf der Ombudsstelle. Statt die Illusion der Allmacht einer einzigen Person zu fördern, würden wir gut daran tun, die Ombudsstelle transparent zu dem umzubauen, was sie auf jeden Fall auch in Zukunft sein sollte: Ein Ort in erster Linie, wo man angehört wird und wo es eben Frauen und Männer hat, die einem zuhören und helfen, soweit es möglich ist.

Dieter Kläy (FDP, Winterthur): Die FDP lehnt die Initiative ab. Die Initianten gehen davon aus, dass die Arbeitslast zunehmen wird. Das ist gesagt worden, es ist eine Tatsache, dass vor allem die Fälle aus der Verwaltung, die Personalfälle, zunehmen. Sie haben eine teilweise sehr hohe Komplexität und sind auch im Umgang sehr anspruchsvoll. Doch wofür ist eigentlich die Ombudsperson zuständig oder wofür sollte sie primär zuständig sein? Sie sollte primär für den Bürger, für die Bürgerin zuständig sein, der oder die ein Problem mit der Verwaltung hat, wenn Schlichtungsbedarf angesagt ist.

Wir haben eine neue Ombudsperson gewählt. Wir haben eine neue Verfassung. Wir haben also die Praxis noch nicht oder noch nicht lang genug, als dass es schon Zeit wäre, die Stellen aufzustocken. Ob die Ombudsperson geeignet ist, Teilzeitstellen zu schaffen, ist durchaus fraglich. Natürlich könnte man die einzelnen Fälle auf x Teilzeitpensen aufteilen. Es ist gesagt worden, dass die Praxis hier

827

nicht wichtig sei. Die Praxis ist eben doch wichtig, vor allem, wenn sie von einer Person kommt. Denn wir haben ja gehört, dass die Ombudsperson nicht einfach Recht sprechen kann, also Verwaltungsakte aufheben oder abändern kann, sondern im Prinzip vermittelnd handeln muss, weswegen es wichtig ist, dass man sich auf diese Person verlassen kann und dass diese Person, die ja primär eine Vertrauensperson ist, auch als solche durchkommt. Es kann ja dann nicht sein, dass wenn wir jetzt zwei, drei oder vier Ombudspersonen hätten, die ratsuchende Person dann auswählen und sagen kann «Ich möchte zu Frau X oder zu Herrn Y», das wäre unserer Ansicht nach nicht wirksam. Mit andern Worten: Die Wirksamkeit steht und fällt mit der Ausstrahlung, mit der Persönlichkeit der Ombudsperson, und so kann auch eine einheitliche Praxis durchaus angestrebt werden.

Wir lehnen die Initiative ab.

Martin Geilinger (Grüne, Winterthur): Ein Teil der Grünen Fraktion wird die Parlamentarische Initiative ablehnen, dies aus folgenden Gründen: Dieser Teil der Fraktion ist der Meinung, dass die Leitung der Ombudsstelle durch eine Person einfacher geregelt werden kann. Sie kann die interne Organisation selbst bestimmen, inklusive auch die Stellvertretungsregelung. Anderseits ist dieser Teil der Fraktion der Meinung, es sei nicht sinnvoll, so kurz, nachdem wir eine neue Verfassung erlassen haben, diese bereits wieder zu ändern und die Frage, die dort diskutiert und entschieden wurde, bereits wieder neu zu regeln.

Ein anderer Teil der Fraktion wird der PI zustimmen. Die Arbeitslast der Ombudsstelle wird weiter zunehmen, wir haben es gehört. Es sind bereits acht zusätzliche Gemeinden dazugekommen. Winterthur steht zur Diskussion. Ich denke, wenn die 180 Fälle von Winterthur dazukommen, dann ist es wichtig, dass auch mehr Kapazitäten geschaffen werden. Und da, denke ich, ist vor allem auch die Bürgernähe wichtig. Die Bürgernähe hat eben auch eine physische Seite. Man müsste dann auch überlegen, ob es nicht sinnvoll wäre, eine Aussenstelle in Winterthur zu schaffen. Ohne eine gewählte Person würde das wohl wenig Sinn machen.

Ein zweiter Punkt: Es ist mir ein Anliegen, dass Teilämter grundsätzlich ermöglicht werden im Hinblick auf die bessere Verteilung der Familienarbeit. Mir geht es dabei nicht um Frauenförderung. Mir geht

es darum, dass Männer, die sich aus eigenem Antrieb an der Familienarbeit beteiligen wollen, dies auch tatsächlich können.

Bei Rücktritten haben wir bei verschiedenen gewählten Personen auch eine bessere Situation, weil dann bereits eingearbeitete und weitergebildete Personen vorhanden sind. Grundsätzlich hat eine gewählte Person ein grösseres Durchsetzungsvermögen als ein angestellter juristischer Mitarbeiter. Und je grösser die Stelle wird, umso mehr werden die juristischen Mitarbeiter gegen aussen arbeiten. Bezüglich der Einheitlichkeit der Praxis muss ja bereits heute die Koordination und die Information unter den Mitarbeitern mit der Ombudsperson sichergestellt werden. Falls das in einem Gremium nicht möglich wäre, so hätten wir die grössten Probleme; etwa beim Bezirksgericht oder beim Obergericht, wo auch eine einheitliche Praxis funktionieren und gewährleistet werden muss.

Aus diesen Überlegungen werde ich persönlich der Parlamentarischen Initiative zustimmen.

Patrick Hächler (CVP, Gossau): Die CVP wird die Parlamentarische Initiative auch nicht unterstützen. Ich möchte die ganze Diskussion nicht wiederholen. Ein Punkt vielleicht, der wesentlich ist: Uns scheint wichtig, dass diese Funktion wirklich an eine Persönlichkeit gebunden ist, eine Persönlichkeit, die ein spezielles Prestige hat; das scheint doch in vielen Fällen ein wichtiger Punkt zu sein. Andernfalls würde die Funktion in die Nähe eines Verwaltungsjobs gerückt. Aber ein Job, der die Verwaltung ja vielleicht mal relativieren muss, sollte nicht ein Verwaltungsjob sein. Das Aufblasen der Stelle, wie das von der SVP gesagt wurde, scheint hier nicht das entscheidende Problem zu sein. Im Übrigen darf ich darauf hinweisen: Sollte man Regierungsräte im Jobsharing wählen können, dann würden wir das auch ablehnen.

Wir werden also die Initiative nicht unterstützen.

Heinz Jauch (EVP, Dübendorf): Schon bei der Debatte vor einem Jahr, am 4. September 2006, über die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative hat die EVP-Fraktion bei aller Skepsis die PI vorläufig unterstützt, und zwar mit der Begründung, dass wir damit die Möglichkeit hätten, aufgeworfene Fragen vertieft in der Kommission zu diskutieren. Nicht mehr und nicht weniger wollten wir. Diese Diskussion haben wir in der STGK vertieft führen können und uns

über Vor- und Nachteile informieren und austauschen können. Die Kommissionspräsidentin hat in ihrem Referat auf Vor- und Nachteile hingewiesen.

Nach dem Abwägen der Vor- und Nachteile ist die EVP-Fraktion zur Überzeugung gelangt, dass sie die PI 9a/2006 nicht definitiv unterstützt. Hauptgrund für unsere Haltung – er ist auch schon mehrfach genannt worden – sind wohl berechtigte Zweifel, ob und inwieweit die Aufgaben der Ombudsstelle wirksam erfüllt werden könnten, wenn mehrere Personen das Amt der Ombudsperson ausüben würden. Es ist unbestritten und auch über alle Parteigrenzen hinweg anerkannt, dass die Ombudsstelle im Kanton Zürich ein sehr gutes Image hat. Das liegt sicher an den bisherigen Ombudspersonen einerseits. Aber vielleicht liegt immerhin ein Teil des Geheimnisses auch darin, dass eine einzige Ombudsperson dieses wichtige Amt ausführt.

Die EVP-Fraktion lehnt die PI ab. Danke.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Die Grünliberalen werden die Parlamentarische Initiative ablehnen. Wir halten es für wichtig, dass die Ombudsperson eine einzige Person ist. Viele Leute, die zur Ombudsperson gehen, haben Vermittlungsbedarf, fühlen sich von der Verwaltung ungerecht behandelt. Da ist es wichtig, dass sie eine Person haben, die entscheidet, nicht mehrere Personen. Sonst könnte es passieren, dass sie genau wieder sagen «Wenn jetzt die andere Person meinen Fall behandelt hätte, hätte ich vielleicht Recht bekommen, sie hätte mich besser unterstützt». Das zu verhindern, halten wir für sehr wichtig. Deshalb gehört unserer Ansicht nach die Ombudsstelle in die Hand einer einzigen Person.

Romana Leuzinger (SP, Zürich): Ich habe jetzt gut zugehört in dieser Runde. Ich kann nur sagen, es ist schade, dass diese PI durch die eingeschränkte Vorstellungskraft der Mitglieder der Kommission zum Scheitern verurteilt ist (Unruhe). Die Zeit scheint noch nicht reif zu sein für die Ansprüche einer modernen Gesellschaft. Ich nehme das zur Kenntnis.

Bernhard Egg (SP, Elgg): Erlauben Sie mir noch ein paar Worte als Initiant. Ueli Annen hat Ihnen den Standpunkt der Fraktion ja schon sehr gut dargelegt. Das Wichtigste: Diese Initiative ist die konsequen-

te Umsetzung der neuen Kantonsverfassung, nicht mehr und nicht weniger. Diese Verfassung sieht vor, dass auch Gemeinden für ihre Belange die kantonale Ombudsstelle einsetzen können. Und Ironie der Diskussion ist, dass nicht zuletzt Markus Kägi sich sehr für diese Lösung eingesetzt hat.

Ich habe wenig Verständnis für das hier immer und immer wieder wiederholte Bild des Monokraten, des einen, wahnsinnig angesehenen, über allen andern thronenden Herrn, der dann da die einheitliche Praxis sicherstellt. Ich staune auch, mit welcher Leichtigkeit – gerade von vis-à-vis –gesagt wird, man könne dann ja das juristische Sekretariat aufstocken, wenn es mehr Arbeit gebe. Das war ja nie die Idee! Auch wenn Felix Hess davon spricht, man wolle mit dieser Initiative die Stelle aufblasen, das lesen wir in der Initiative nicht! Wir wollten nur die Möglichkeit schaffen, dass der Kantonsrat mehrere Personen wählen könnte – realistischerweise wären es ja dann wahrscheinlich zwei und nicht noch mehr – und dass man, wie Martin Geilinger auch betont hat, im Teilamt Ombudsmann oder Ombudsfrau sein könnte. Das war das Anliegen. Die ganze Kompetenz, wie viele Stellenprozente, wie viele Personen, wie viel Lohn et cetera, das wäre alles in diesem Hause geblieben.

Dann die Bemerkung, die wir im Bericht lesen: Es sei dem Kantonsrat unbenommen, in der nächsten Wahl eine Frau zur Ombudsperson zu wählen. Da komme ich um die Bemerkung nicht herum, dass das ein wenig Realsatire ist im Nachhinein, nicht wahr, liebe Leereinleger und «Mann-Wählende», die glaubten, sie könnten im dritten Wahlgang dann doch noch eine Frau wählen.

Der Bericht des Regierungsrates hat mich sehr gefreut. Er kommt ja zum Schluss, dass die PI an sich zu begrüssen wäre. Er braucht dann aber trotzdem wieder das Argument des Durchsetzungsvermögens, um die Initiative bodigen zu können. Und er kommt mit der einheitlichen Praxis, die nun schon mehrfach betont worden ist. Nur, wenn Sie das konsequent weiterdenken, dann könnten wir uns nicht mehrere Bezirksgerichte leisten und nicht mehrere Baurekurskommissionen. Wenn Sie das konsequent durchdenken mit der einheitlichen Praxis, dann müssen wir die Monarchie einführen (*Heiterkeit*). Das hat den Vorteil, dass man dann weiss, wen man köpfen muss. Und man kann wieder jemand anderen einsetzen, der einem besser passt. Aber die einheitliche Praxis kann doch im Ernst nicht das Argument sein.

831

Nun gut, es wurde gesagt, es ist offenbar die Zeit noch nicht reif. Ich bin sicher, das Thema wird uns erhalten bleiben. Ich bin gespannt, was Winterthur machen wird. Das Anliegen ist für uns nicht erledigt, wir halten an der PI fest. Danke.

Regierungsrat Markus Notter: Ich bin jetzt doch vom letzten Argument von Bernhard Egg noch etwas - wie soll ich sagen? - aufgemuntert worden, noch etwas zu sagen. Natürlich kann man diese Stelle aufteilen, das ist klar, das sagen wir auch in unserem Bericht. Das kann man machen. Aber das Argument der einheitlichen Praxis scheint mir doch noch etwas verdeutlichungswürdig zu sein. Wenn man den Vergleich mit den Gerichten nimmt, der Bezirksgerichte oder auch anderer Gerichtsinstanzen, dann muss man sehen, dass die Gerichte Recht sprechen. Und da gibt es Rechtsregeln, die anzuwenden sind. Natürlich kann man die unterschiedlich interpretieren. Es gibt aber ein System, das dazu führt, dass in der Regel eine gewisse Einheitlichkeit in der Praxis entsteht, indem man nach dem Bezirksgericht auch noch ans Obergericht kann. Es gibt auch noch ein Bundesgericht. Dazwischen gibt es im Moment auch noch ein Kassationsgericht. Es gibt also viele Instanzen, die am Schluss dafür sorgen, dass die Rechtsregeln möglichst einheitlich ausgelegt werden, und das schafft Rechtssicherheit.

Was ist nun das andere bei der Ombudsstelle? Die Ombudsstelle ist keine Rechtsprechungsinstanz. Und die Ombudsstelle hat das Handeln der Verwaltung nicht nur nach rechtlichen Regeln zu beurteilen, sondern eben auch – so steht es im Gesetz – nach Billigkeit. Was heisst Billigkeit? Billigkeit heisst nicht, es sei etwas billig im Sinn von «gratis», sondern Billigkeit ist hier ein anderer Begriff. Er sagt «Einzelfallgerechtigkeit», «Angemessenheit im Einzelfall». Da kann es definitionsgemäss quasi keine nächste Instanz geben, die das im Einzelfall überprüft. Und da kann es nur eine Instanz geben, nämlich die der Ombudsperson, die eben auch eine Praxis entwickelt, wie sie die Frage der Billigkeit im Verwaltungshandeln interpretieren will. Deshalb ist die Frage der einheitlichen Praxis hier wirklich eine andere.

Man kann das nicht so hoch gewichten und man könnte die Stelle auch aufteilen, das ist klar. Es gibt Gründe dafür und dagegen. Aber so zu tun, wie wenn diejenigen, die dagegen sind, die Stelle aufzuteilen, nur Vorgestrige wären oder an Mangel an Fantasie leiden, was nur schwer zu therapieren wäre (*Heiterkeit*), dann, glaube ich, ist das auch

etwas übertrieben. Man kann hier unterschiedliche Auffassungen haben. Der Regierungsrat hat dargelegt, weshalb er der Meinung ist, es sei der Stelle besser gedient, sie sei wirksamer, wirkungsvoller, wenn sie von einer Person ausgeübt wird; jedenfalls in den momentanen Verhältnissen. Wenn die Arbeitslast einmal so sein sollte, dass eine Person das wirklich nicht mehr bewältigen kann, dann müsste man vielleicht wieder darüber diskutieren. Aber im Moment ist das noch ziemlich weit davon entfernt.

Deshalb bitte ich Sie auch im Namen des Regierungsrates, die Parlamentarische Initiative abzulehnen.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress
I. und II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt die definitive Unterstützung der Parlamentarischen Initiative mit 106: 43 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) ab. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Gesetzesänderungen zur Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Kanton Zürich (Ausgabenbremse)

Anträge des Regierungsrates vom 11. April 2007, 18. April 2007 und 2. Mai 2007 und teilweise geänderte Anträge der Spezialkommission

833

vom 24. August 2007 **4392a**, **4393a**, **4394a**, **4395**, **4396a** und **4398**; Fortsetzung der Beratungen bei der Vorlage 4394a

Ratspräsidentin Ursula Moor: Wir haben an der letzten Sitzung die Vorlagen 4393a und 4392a in erster Lesung materiell behandelt. Wir fahren heute fort bei der Behandlung der Vorlage 4394a, Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen (IEG). Die Abstimmungen zu den Paragrafen 15, 16 und 19 unterstehen der Ausgabenbremse.

Vorlage 4394a

Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen (IEG)

Eintretensdebatte

Natalie Vieli (Grüne, Zürich), Präsidentin der Spezialkommission: Nach heute geltender Ordnung gewährt die Invalidenversicherung Beiträge an Wohnheime zur Unterbringung Invalider, an Werkstätten zur Beschäftigung Invalider und an Institutionen, die Eingliederungsmassnahmen der IV durchführen. Der Kanton kann im Nachgang zu den IV-Leistungen, das heisst subsidiär, Investitions- und Betriebsbeiträge an die Restdefizite der Einrichtungen leisten. Dies so, wie es heute gilt.

Auf Grund der NFA sind nun aber die Kantone künftig alleine zuständig für die Steuerung, Planung, Aufsicht und Finanzierung der Einrichtungen für erwachsene invalide Menschen. Es werden demnach keine Betriebs- und keine Baubeiträge von der IV mehr ausbezahlt.

Mit Inkrafttreten der NFA auf den 1. Januar 2008 müssen die Kantone entsprechend über eine Ausführungsgesetzgebung zum neuen Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) verfügen, damit sie die Steuerung und Finanzierung dieses Bereiches selbstständig übernehmen können. Dies ist der Nachvollzug der Bundesgesetzgebung des IFEG.

Dieser Anforderung wird der Kanton Zürich mit dem neuen Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen (IEG) gerecht. Es umfasst neben der Umschreibung von Zweck, Zuständigkeit und

Geltungsbereich die Regelungen betreffend Betriebsbewilligung, Beitragsberechtigung, Planung, Steuerung und Finanzierung, insbesondere die Kostentragung durch den Kanton, aber auch die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der sozialen Einrichtungen. Die neue Gesetzgebung gewährleistet die Bereitstellung bedarfsgerechter und zeitgemässer Angebote für invalide Menschen und stellt sicher, dass die Einrichtungen qualitativen und wirtschaftlichen Anforderungen zu genügen vermögen.

Ein wesentlicher Grundsatz der im IEG beziehungsweise im Zusatzleistungsgesetz festgehalten wird, ist, dass keine invalide Person wegen der Unterbringung in einer beitragsberechtigten Institution sozialhilfeabhängig werden darf. Dies wird über nach oben nicht begrenzte Zuschüsse erreicht, die neben den Ergänzungsleistungen, Beihilfen und allfälligen Gemeindebeiträgen ausgerichtet werden. Auf Grund der Verknüpfung des IEG mit dem Sozialhilfegesetz und dem Heimbeitragsgesetz erfolgen entsprechend den Vorgaben des Bundesrechts auch hier gesetzliche Anpassungen im Bereich der Betriebsbewilligungen und der Beitragsgewährung.

Die Veränderung auf Grund der NFA betreffen aber nicht die Individualansprüche von invaliden Erwachsenen wie IV-Renten, Hilflosenentschädigungen, Eingliederungs- und Wiedereingliederungsmassnahmen. Hier bleibt auch weiterhin die IV zuständig.

Finanziell stellt die neue Regelung als Folge der NFA eine grosse Belastung für den Kanton Zürich dar. Die Kantone müssen die kollektiven IV-Leistungen an die Behinderteneinrichtungen vollumfänglich übernehmen. Dabei verpflichtet der Bund die Kantone, eigene, vom Bund genehmigte Behindertenkonzepte zu erlassen. Bis sie über solche verfügen, mindestens aber während der Dauer von drei Jahren ab Inkrafttreten der NFA, sind die Kantone gehalten, die bisherigen Leistungen der IV zu übernehmen. Die aktuellen finanziellen Planungen für den Kanton Zürich gehen von einer jährlichen Belastung auf Grund des Rückzugs der IV in diesen Bereichen von 270 Millionen Franken aus. Auf die Gemeinden hat diese neue Regelung keine Auswirkungen, sie sind in diesem Bereich von der Kostentragung grundsätzlich ausgenommen.

Die Kommission hat sich sehr intensiv mit dieser Vorlage auseinandergesetzt, entsprechend liegen hier auch am meisten Anträge vor. Sie wurde auch mit vielen Stellungnahmen betroffener Organisationen bedient und hat eine Delegation der IG der Behindertenorganisationen

835

zur Umsetzung der NFA dazu angehört. Grundsätzlich fand die Vorlage auch bei den betroffenen Organisationen Zustimmung. Einzelne Anliegen fanden auch nach der Vernehmlassung keinen Eingang in die Vorlage und wurden entsprechend auch danach noch kritisiert und in der Kommission intensiv diskutiert; so zum Beispiel die Frage der Integration invalider Menschen beziehungsweise die Zielsetzung der beruflichen Integration, weiter die Sicherstellung der Selbstbestimmung und freien Wahl einer geeigneten Einrichtung durch die Betroffenen oder die Möglichkeit der Anerkennung weiterer Formen von Einrichtungen und zudem die Frage, inwieweit der Kanton eigene Einrichtungen führen können soll. Ich werde im Rahmen der Detailberatung zu den einzelnen Bestimmungen ausführlich auf diese Fragenkreise eingehen und sie erläutern.

Die Kommission hat Vorlage 4394a einstimmig zugestimmt. Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen Eintreten.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Ich brauche materiell nicht nochmals speziell auf die Vorlage 4394a einzugehen, da Kommissionspräsidentin Natalie Vieli dies ausführlich getan hat. Etwas möchte ich klar betonen: Mit diesen NFA-Vorlagen haben wir uns verpflichtet, klar und eindeutig – das hat auch der Regierungsrat in seinen Anträgen so gehalten – die Gesetzesaufgabe so zu übernehmen, wie sie heute ausgeführt wird, also ohne materielle Änderung. Wir haben deshalb auch darauf verzichtet, irgendwelche Forderungen bezüglich Einschränkungen von Leistungen zu fordern. Dies hätte wohl hier im Rat einen Proteststurm der Linken hervorgerufen. Allerdings, muss ich sagen, hatten wir auch die Meinung, dass mit diesen NFA-Vorlagen der Kanton Zürich «gut bedient» wurde. Deshalb haben wir uns heute Morgen auch in der Frage der Krankenkassenprämienreserven gewehrt, weil hier doch immer wieder noch zusätzliche Finanzausgleiche stipuliert werden gegen den Kanton Zürich.

Anders hat es nun die Linke mit diesen Minderheitsanträgen gehalten. Den Geltungsbereich will sie ausdehnen. Es geht hier um die Institutionen, klar und deutlich um die Institutionen! Ich komme dann bei den entsprechenden Paragrafen nochmals darauf zurück. Das Selbstbestimmungsrecht in dieser Art zu stipulieren, wie Sie das getan haben, ist Unsinn. Bei über 250 Institutionen verschiedenster Art der Leistungen ist das ja überhaupt gar nicht zu gewährleisten.

Leider hat auch der Regierungsrat mit dem Vorsehen von kantonalen Institutionen hier einen Fehler begangen. Wir wollen keine kantonalen Institutionen, wir wollen nach wie vor, dass die privaten und die gemeinnützigen Institutionen hier diese Aufgabe weiter erfüllen können. Und nur weil es in einem Fall noch eine solche gibt, hätte man das nicht so stipulieren sollen. Wir haben das mindestens abgeschwächt mit dem «in Ausnahmefällen». Die Kommission hat leider auch einen ganz unnötigen Antrag des Regierungsrates noch verstärkt, indem sie eine Kommission vorsieht, die für diese Gesetzesausübung erstellt werden muss.

Selbstverständlich nahmen wir zur Kenntnis, dass diese Kommission heute besteht. Aber wir nehmen auch zur Kenntnis, dass das Sozialamt uns in den Kommissionssitzungen klar und deutlich dargelegt hat, dass diese Kommission bisher überhaupt nicht zum Tragen kam. Das ist auch verständlich. Bei so vielen Institutionen ist ja die spezielle Sachkenntnis in einer allgemein gewählten Kommission gar nicht vorhanden. Der Regierungsrat kann jederzeit Fachleute beiziehen, Adhoc-Kommissionen für eine Problemlösung in einem speziellen Bereich machen. Dazu braucht es keine gesetzlich vorgeschriebene Kommission. Hier macht die SVP den Streichungsantrag zu Paragraf 18. Wenn er durchfallen sollte, habe ich den Eventualantrag deponiert, damit wenigstens die Kann-Formulierung der Regierungsratsvorlage einfliessen würde.

Im Übrigen stimmen wir dieser Vorlage zu. Sie ist so übernommen, wie das die NFA des Bundes vorgesehen hat.

Andrea Sprecher (SP, Zürich): Ich spreche zum Eintreten, dem nichts entgegensteht. Trotzdem beginnen wir mit der Kritik.

In einigen Bereichen hätten wir uns das Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen gerne integrativer, offener und flexibler gewünscht. So ist beispielsweise der Geltungsbereich, Willy Haderer, zu einschränkend. Hier wird dem Wandel der gesellschaftlichen Bedürfnisse und Bedingungen von Menschen mit Behinderung nicht gerade mutig Rechnung getragen. Eine grössere Flexibilität wäre angebracht, damit zukünftige Einrichtungen und eben durchlässigere Angebotsformen möglich sind. Damit meinen wir Angebotsformen vom institutionellen Wohnen bis zur ambulanten Wohnunterstützung, vom geschützten Arbeitsplatz bis zur Stellenvermittlung auf dem Ersten Arbeitsmarkt, aber auch weitere neue Formen, die sich erst durch

837

Erkenntnisse aus Pilotprojekten ergeben werden. Möglichkeiten zu Änderungen und Anpassungen hätten hier im Gesetz konkreter verankert werden müssen. Wir bitten Regierungsrat Hans Hollenstein um Hinweise, wie seine Direktion künftig auf Veränderungen reagieren wird.

Auch hätten wir uns eine konkretere Verpflichtung für die Durchführung und Bewilligung von Pilotprojekten gewünscht. Solche Pilotprojekte werden heute schon auf schweizerischer Ebene durchgeführt und sind wichtige Zukunftsperspektiven Erwachsener mit Behinderung, die auf unterschiedlichste Wohnformen gemäss ihren Bedürfnissen angewiesen sind. Und diese Menschen haben ein Recht auf maximale Selbstständigkeit. Gerade solche geeigneten Lebensformen können eben nur durch finanziell unterstützte Pilotprojekte geprüft und schliesslich angeboten werden. Diese Pilotprojekte sind nun ein konkreter Auftrag an den Kanton Zürich, zu jeder Zeit neue Wohn- und Lebensformen für die Betroffenen zu prüfen. Wir haben hier nach der Diskussion in der Kommission auf einen Antrag für eine verbindlichere gesetzliche Verpflichtung verzichtet. Wir werden aber sehr aufmerksam beobachten, ob Pilotprojekte nun ausreichend bewilligt und unterstützt werden.

Bedenken haben wir auch bezüglich des Invaliditätsbegriffs. Dieser hält sich streng – unseres Erachtens zu streng – an das ATSG, das Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts. Schade, dass dieser nicht zukunftsgerichteter formuliert wurde.

Wichtig war uns auch die Sicherheit, dass die interkantonale Zusammenarbeit aufrechterhalten beziehungsweise eben ausgebaut wird. Diese ist unerlässlich, da die betroffenen Menschen auf ein ganz umfassendes Angebot an Institutionen angewiesen sind. Und dies ist gerade für spezialisierte Einrichtungen der Fall. Denn kein Kanton kann allein alle Bedürfnisse abdecken. Und schon heute wohnen über 20 Prozent aller Bewohnerinnen und Bewohner in ausserkantonalen Heimen. Da die bisherige einheitliche Finanzierung durch die IV nun wegfällt, liegt die Verantwortung allein bei den Kantonen. Der Zugang zu ausserkantonalen Heimen muss weiterhin gewährleistet werden. Wir werden auch dies aufmerksam beobachten.

Wir sind auch bei der Bedarfsplanung sehr gespannt. Neu muss diese nämlich durch die Kantone erstellt werden. Wir begrüssen es, dass der Kanton Zürich hier eine grossräumige Planung in Zusammenarbeit mit andern Kantonen anstrebt und ebenso in engem Kontakt mit Institutionen im Kanton Zürich steht. Denn nur eine ganz grossräumige Planung kann die Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung gewährleisten.

Letztlich sind wir aber der Meinung, dass die Vorgabe des Bundes an die Kantone, die bisherigen Leistungen zu übernehmen, erfüllt wurde, ebenso ein Teil unserer Forderungen, die sozialen Mindeststandards einzuhalten, die Chancengleichheit zu gewährleisten und die heutigen Errungenschaften in diesem sensiblen Bereich nicht aufs Spiel zu setzen. Ein Leistungsabbau – immerhin – findet nicht statt. Und das war von Anfang an unser ganz zentrales Anliegen: mindestens die Beibehaltung des Status quo, keine Schlechterstellung der Menschen mit Behinderung. Diese Zielvorgabe wurde erreicht. Das Gesetz bietet jedoch insgesamt etwas wenig Handhabe für zukunftsgerichtete Lösungen.

Unsere Anträge zum IEG erreichten in der Kommission teilweise erfreulicherweise Mehrheiten, andere haben wir zurückgezogen. Wir haben uns nur auf einen Minimalkatalog an zentralen, wichtigen Forderungen beschränkt. Die Ablehnung dieser wenigen Anträge wäre weit mehr als nur ein Schönheitsfehler im Gesetz.

Regine Sauter (FDP, Zürich): Bei den bisher im Rahmen dieses Paketes behandelten Gesetzen ging es primär darum, die Finanzierung neu zu regeln. Im Gegensatz dazu werden dem Kanton durch das nun vorliegende Gesetz auch neue Aufgaben übertragen. Diese neue Aufgabenteilung macht Sinn, wir haben es gehört. Vor allem erfolgt sie damit näher am Bedarf und an den Bedürfnissen der Leistungsbezieherinnen und -bezieher. Auch eine die Kantonsgrenzen überschreitende Zusammenarbeit wird damit möglich und dies ist zu begrüssen. Indessen hätten es aber genau diese Tatsachen gerechtfertigt – und auch die Tatsache, dass damit hohe finanzielle Ausgaben des Kanton verbunden sind, wir haben es gehört –, sich grundsätzlicher mit dem Konzept für Behinderteneinrichtungen zu befassen. Bereits die Vorlage des Regierungsrates beschränkte sich jedoch auf die Fortschreibung des absolut Notwendigen. Dies wird zwar verbunden mit der Zusicherung, dass nicht beabsichtigt sei, die Betroffenen nach der Übergangsfrist von drei Jahren schlechter zu stellen. Weitere Perspektiven oder auch Ansätze dafür, wie ein Konzept in Zukunft aussehen könnte, respektive, welche Rolle der Kanton in Zukunft wahrzunehmen gedenkt, zeichnen sich nicht ab. Dies ist umso bedauerlicher, als gerade dieser Teil der NFA in der Volksabstimmung besonders umstritten war. Es gilt hier, die entsprechenden Bedenken zu zerstreuen.

Auch dass in diesem Gesetz mehr Minderheitsanträge vorliegen als in anderen und es sogar zu Spontananträgen aus der Mitte des Rates kommt, zeigt, dass es hier um eine sensible Materie geht. Der Zeitdruck, mit dem die Kommission hier arbeiten musste, macht sich deutlich bemerkbar.

Im Kanton Zürich werden – das sei hier nochmals betont – bis auf wenige Ausnahmen die Leistungen für Menschen mit Behinderung durch Private erbracht. Sie haben grosse Erfahrung und Kompetenz in diesem Bereich. Nur durch sie kann der Bedarf auch in Zukunft abgedeckt werden. Es gilt deshalb, sie in die Planung einzubeziehen und die Rahmenbedingungen für die Zeit nach der Übergangsfrist frühzeitig zu klären. Es ist uns wichtig, dass mit dem vorliegenden Gesetz dafür die Grundlage geschaffen wird. Die FDP-Fraktion wird in diesem Sinn Anträgen, die in diese Richtung gehen, zustimmen. Insbesondere erwähnen wir hier die von Willy Haderer vorhin schon genannte Kommission, von der wir uns ein Wirken in die Zukunft versprechen.

Zu den einzelnen Minderheitsanträgen äussern wir uns im Rahmen der Detailberatung. Im Übrigen hat die FDP-Fraktion Eintreten beschlossen.

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Die Grünen treten auf diese Vorlage ein. In der Theorie handelt es sich aus unserer Sicht um eine gute Arbeitsteilung zwischen Bund und Kantonen. Wir hoffen, dass die Praxis dies bestätigen wird. Mir ist es wichtig, nochmals zu betonen: Wir sprechen hier über das Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen – und nicht über die Individualansprüche von invaliden Menschen. Das spielt eine Rolle für die spätere Debatte zu den Anträgen. Die Individualansprüche werden weiterhin über die IV geregelt. Es ist mir auch wichtig, dass nochmals gesagt wird, dass wir hier übergeordnetes Bundesrecht haben. Und nach übergeordnetem Recht sind die Pilotprojekte zum Beispiel möglich, dann sind sie auch im Kanton möglich; das muss nicht im Gesetz noch einmal erwähnt werden, das haben wir mehrmals besprochen.

Lobenswerterweise ist die Regierung im Rahmen der Vernehmlassung auf die Wünsche und die Anregungen der Gemeinden weit gehend eingegangen. Aus unserer Sicht ist es richtig, dass die Finanzierung von Bauvorhaben und Anschaffungen weiterhin über die Investitionsbeiträge des Kantons gesichert ist. Der Kanton hält auch an der Objektfinanzierung fest. Einer allfälligen Diskussion über eine Subjektfinanzierung würden wir uns nicht grundsätzlich verschliessen. Zum heutigen Zeitpunkt scheint uns ein Wechsel aber verfrüht und ganz offenbar von niemandem gewünscht.

Die Steuerung durch den Kanton über Leistungsvereinbarungen mit den beitragsberechtigten Einrichtungen stellt einen hohen Anspruch an die zuständigen Direktionen dar, scheint uns aber die einzige Möglichkeit zu sein, um einerseits den Anspruch der Öffentlichkeit bezüglich des sinnvollen Einsatzes der Steuergelder zu gewährleisten und andererseits dem Wunsch nach grösstmöglichen Freiheiten für die betroffenen Institutionen zu entsprechen. Dem Parlament obliegt die Oberaufsicht, und diese müssen wir wahrnehmen. Das gilt auch für die Bedarfsplanung. Wir sind gespannt, wie sich die Regierung dazu stellt, und werden das auch genau beobachten. Wichtig ist uns, dass das Gesetz und der Einsatz der Mittel garantieren, dass die behinderten Menschen entsprechend ihrer Ansprüche und Möglichkeiten in einem guten, ihnen entsprechenden Umfeld leben und arbeiten können.

In diesem Sinn unterstützen wir das Gesetz. Zu den Anträgen rede ich im Rahmen der Detailberatung. Ich danke Ihnen.

Die Eintretensdebatte wird unterbrochen.

Erklärung der Grünen Fraktion zur dritten Gubrist-Röhre

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Der Bundesrat hat vergangene Woche das generelle Projekt für den Ausbau der Nationalstrassen A1 und A20 bewilligt, voraussichtlich 890 Millionen Franken dafür, dass der Kanton Zürich noch schneller im motorisierten Individualverkehr erstickt. Der überwiegende Teil des Verkehrs auf dieser Achse ist innerkantonaler Binnenverkehr oder Verkehr mit Ziel oder Quelle im Kanton Zürich. Mit dieser Erweiterung soll sichergestellt werden, dass sich zusätzlich 35'000 Fahrzeuge am Tag auf das Strassennetz des Kantons ergiessen können; das kommt zusätzlich zum Mehrverkehr durch die Inbetriebnahme des Üetlibergtunnels. Der nächste Flaschenhals ist programmiert: Es ist das Strassenverkehrsnetz der Stadt Zürich und die Agglo Glatttal.

Sowohl die Stadt Zürich, das Limmattal wie auch das Glatttal sind heute lufthygienische Sanierungsgebiete. Hier werden nicht nur regelmässig die Tagesgrenzwerte, sondern auch chronisch die Jahresmittelgrenzwerte an Luftschadstoffen überschritten. Ausgerechnet in dieser dicht besiedelten Region soll nun dem motorisierten Individualverkehr eine weitere Schleuse geöffnet werden. Der Kanton wird Ihnen etwas husten – wegen des Feinstaubs, wegen der Ozonbelastung. Was dem einen oder andern Limmattaler heute noch Freudentränen zu entlocken mag, wird der Bevölkerung tränende Augen wegen der Ozonbelastung bereiten.

Die Grünen fordern einen grundlegenden Kurswechsel für eine zukunftsfähige Siedlungs- und Verkehrspolitik, damit nicht nur die Luftreinhalteverordnung eingehalten werden kann, sondern auch das Kyoto-Protokoll. Intelligente Verkehrspolitik heisst hier die rasche Realisierung von Tram Züri West und Stadtbahn Limmattal. Intelligente Verkehrspolitik heisst hier die rasche Sicherung der Finanzierung der Durchmesserlinie. Intelligente Verkehrspolitik heisst die Umlagerung der Verkehrszunahme auf den öffentlichen Verkehr und auf den Fussund Veloverkehr. Intelligente Siedlungs- und Verkehrspolitik senkt den CO²-Ausstoss und fördert die Lebensqualität im Siedlungsraum.

Wir brauchen einen grundlegenden Kurswechsel im Kanton Zürich wie auch beim Bund. Danke.

(Ratspause)

Persönliche Erklärung zur Fraktionserklärung der Grünen von Willy Haderer, Unterengstringen

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Es wäre natürlich tunlichst, wenn man eine persönliche Erklärung grad im Anschluss an eine Fraktionserklärung, wie sie vorher von Robert Brunner vorgelesen wurde, abgeben könnte. Aber offensichtlich sind die Tücken des Objektes des neuen Anlage noch kompliziert genug, dass man hier die Unterscheidung nicht machen kann. (Der Votant war auf die ordentliche Rednerliste gesetzt worden, nachdem er sich vor der Pause nicht persönlich beim Ratspräsidium, sondern elektronisch per Knopfdruck gemeldet hatte.)

Wenn die Grünen glauben, ein Fussballspiel nach 75 Minuten abpfeifen zu können, weil es sowieso keine Veränderungen mehr gibt im Resultat, dann ist das ihre Sicht. Sie müssen zur Kenntnis nehmen, dass wir im Limmattal dringend auf diesen nun endlich und vom Bundesrat sehr verspätet gutgeheissenen Gubrist- und Nordumfahrungsausbau angewiesen sind. Es kann nicht angehen, dass 2008 der Üetlibergtunnel eröffnet wird, 2010 die Innerschweiz über die A4 an das Limmattaler Kreuz angehängt wird und damit das Limmattal im Verkehr förmlich versinkt. Kommen Sie heute schon nach Weiningen auf die Weininger Höhe und schauen Sie, was heute schon passiert mit dem zu grossen Verkehr, den der Gubrist nicht mehr schlucken kann! Und, Robert Brunner, ich schicke Ihnen dann den Verkehr via Wettingen über das Furttal, dann werden Sie vielleicht erleben, was das heisst, in einem solchen Verkehr zu ersticken!

Ich möchte die Regierung dringend auffordern, hier rasch vorwärts zu machen und den Gubrist-Ausbau so rasch wie möglich hinter sich zu bringen. Ich danke.

Die Eintretensdebatte wird fortgesetzt.

Philipp Kutter (CVP, Wädenswil): Ich möchte noch einmal in Erinnerung rufen, worum es geht. Es geht hier in der Vorlage 4394a um Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen. Es geht hier um die Sicherung des bestehenden Angebotes auf Grund der Veränderungen, die die NFA mit sich bringt. Es geht hier hingegen nicht um eine Grundsatzdebatte über die Behindertenpolitik des Kantons Zürich.

Darum – das habe ich in der Eintretensdebatte bereits erwähnt – wehren wir uns dagegen, dass über die NFA gewisse Gebiete neu ausgerichtet werden. Wir wehren uns dagegen, dass Leistungen gekürzt, aber auch dass Leistungen ausgeweitet werden. Darum stehen wir von der CVP Änderungsanträgen, die zu diesem Geschäft besonders zahlreich eingegangen sind, skeptisch gegenüber. Nicht dass Sie mich falsch verstehen, es ist richtig und sinnvoll, unseren Umgang mit behinderten Menschen von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Dafür aber ist die NFA-Vorlage der falsche Ort. Die Gelegenheit dazu kommt aber bestimmt. Der Regierungsrat hat sich ja selbst dazu verpflichtet, bis in drei Jahren ein Behindertenkonzept vorzulegen. Dort können Sie Ihre Ideen einbringen.

Ich kann Ihnen Eintreten der CVP auf die Vorlage bekannt geben. Dankeschön.

Hans Meier (GLP, Glattfelden): Ich kann die scharfe Kritik der SP nicht verstehen, hat doch der Bund mit dem Gesetz zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen ein fortschrittliches Gesetz erlassen, das die Rechte der Behinderten stark ausbaut. Unser zürcherisches Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen berücksichtigt die Vorgaben des Bundes. Die bisherigen Bundesleistungen werden vom Kanton übernommen. Wir Grünliberale wollen keine zusätzlichen Leistungen, welche auf Bundesebene nicht vorgesehen sind. Wir begrüssen vor allem, dass den vom Kanton betriebenen 148 Einrichtungen für die Ausgestaltung der Leistungserbringung viel unternehmerischer Spielraum gewährt wird, worauf, wie wir hoffen, wirtschaftliches Handeln gefördert wird.

Zu den Minderheitsanträgen werde ich in der Detailberatung Stellung nehmen. Wir sind für Eintreten.

Hans Peter Häring (EDU, Wettswil a.A.): Zuerst möchte ich meine Interessenbindung bekannt geben: Ich bin Mitglied des Vorstandes der Vereinigung christlicher Fachleute im Drogen- und Rehabilitationsbereich und leite die christliche Drogeninstitution «Meilestei» in Maur.

Wir sind sehr froh, dass mit dem vorliegenden Gesetz Klarheit geschaffen wird über die Ausrichtung der Betriebsbeiträge und Investitionsbeiträge für IV-Einrichtungen. Bis anhin mussten die Gesuche dem Kanton eingereicht werden, der sie dann ans BSV (Bundesamt für So-

zialversicherungen) weiterleitete mit einem positiven oder negativen Antrag. Das dauerte und dauerte. Wir haben im April 2007 einen Vorentscheid des BSV erhalten, dass wir fürs Jahr 2005 nicht mehr beitragsberechtigt sind, und müssen nun den Vorschuss, den uns das BSV im Jahr 2006 gewährt hat, bis Ende 2007 zurückzahlen. Das alles wird sich ändern. Und ab 2008 mit Einführung der NFA wird das Verfahren für IV-Institutionen wesentlich einfacher. Erfreulich ist auch, dass der im Gesetz verankerte Grundsatz, dass die Kantone dafür sorgen, dass keine invalide Person mehr von der Sozialhilfe abhängig ist. Ergänzungsleistungen, Beihilfen und Zuschüsse sorgen dafür.

Die EDU beantragt, dem Gesetz grundsätzlich zuzustimmen. Zu den einzelnen Anträgen werde ich mich später melden.

Regierungsrat Hans Hollenstein: Ich danke Ihnen für die grundsätzlich wohlwollende Aufnahme dieses Gesetzeswerkes; ein herzliches Dankeschön der Kommission unter der Präsidentin Natalie Vieli, die wirklich eine grosse Leistung in einem sehr anspruchsvollen Gesetz vollbracht hat.

Ich komme zu den einzelnen Punkten. Zu Recht wurde erwähnt – etwa von Willy Haderer, von Philipp Kutter –, dass es nicht um eine neue Behindertenpolitik geht, sondern wir wollen das Bestehende übertragen unter dem neuen Titel der NFA. Das ist ganz, ganz wichtig!

Esther Guyer hat mit ihren Worten zu Recht darauf hingewiesen, dass es um die Einrichtungen geht und nicht um die Individuen. Das müssen wir bei allen jetzt folgenden Beratungen auch beachten.

Und, Andrea Sprecher, es gibt tatsächlich Pilotprojekte, es ist in Paragraf 21 festgehalten. Persönlich stehe ich hinter Pilotprojekten, die Sinn machen. Die Zeit steht nicht still, sie geht voran.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ratspräsidentin Ursula Moor: Der Minderheitsantrag von Andrea Sprecher und Mitunterzeichnenden wurde zurückgezogen. Stattdessen stellt Andrea Sprecher namens der SP-Fraktion einen anderen Antrag, den Sie im vorletzten Versand auf rosa Papier erhalten haben.

Antrag der SP-Fraktion

§ 1 Abs. 1

Dieses Gesetz gewährleistet ein bedarfsgerechtes Angebot an Einrichtungen mit Wohn- und Arbeitsplätzen für erwachsene invalide Menschen aus dem Kanton Zürich. Diese Einrichtungen sorgen für die Unterbringung, Beschäftigung, Betreuung und Förderung mit dem Ziel der Integration der betroffenen Menschen.

Natalie Vieli (Grüne, Zürich), Präsidentin der Spezialkommission: Ich spreche hier nur zu Absatz 1 von Paragraf 1, so, wie das eben die Ratspräsidentin erwähnt hat.

Mit Paragraf 1 dieser Vorlage hat sich die Kommission sehr intensiv auseinandergesetzt. Gemäss Vorlage 4394a liegt zu Absatz 1 ein Minderheitsantrag vor. Wie wir eben gehört haben, wurde dieser inzwischen zurückgezogen und im vorletzten Kantonsratsversand haben Sie einen neuen Antrag von Andrea Sprecher namens der SP-Fraktion erhalten. Das ist dieser hier (*zeigt den rosa Zettel*). Letzterer wurde so in dieser sprachlichen Form in der Kommission nicht diskutiert, da er ja eben noch nicht vorlag. Es ist aber so, dass es sich um den gleichen Fragenkreis und insofern um das gleiche Anliegen handelt, das nun sprachlich neu ausformuliert wurde.

Da sich die Kommission sehr intensiv und ausführlich mit diesem Thema auseinandersetzte, werde ich nun darlegen, was die Überlegungen hinter den verschiedenen diskutierten Vorschlägen waren. Vorweg: Was sich grundsätzlich in der Kommission zeigte, ist, dass hier unter anderem sprachlich unterschiedliche Interpretationen und Gewichtungen der Begriffe Beschäftigung und Beruf vorliegen. Leider ist es offenbar so, dass auch auf Bundesebene die Begriffe nicht immer sauber auseinander gehalten werden.

Mit der NFA werden, wie schon beim Eintreten dargelegt, die individuellen IV-Massnahmen von der Finanzierung von Einrichtungen für invalide Menschen unterschieden. Individuelle IV-Massnahmen bleiben in der Kompetenz der IV. Hierzu gehört auch die berufliche Eingliederung; es handelt sich um eine individuelle IV-Massnahme. Anders Invalideneinrichtungen und damit auch die geschützte Arbeit: Sie gehen in die Verantwortung der Kantone über.

Bei der geschützten Arbeit unterscheidet das Bundesrecht zwischen Werkstätten und Tagesstätten. Die Werkstätten bieten Dauerarbeitsplätze beziehungsweise geschützte Arbeitsplätze gegen Entgelt an. Tagesstätten ermöglichen eine Beschäftigung ohne Entgelt. Diese Angebote werden nach bisherigem Recht von der IV finanziert und fallen mit der Inkraftsetzung der NFA neu in die Kompetenz der Kantone. Im IEG sind die gleichen Leistungen wie bisher vorgesehen, ohne dass etwas am bestehenden Leistungsangebot geändert werden soll.

Eine Kommissionsminderheit vertrat die Ansicht, dass im Zweckartikel Paragraf 1 nebst der sozialen auch die berufliche Integration Ziel sein sollte und damit der Arbeit der Behinderten mehr Wertschätzung entgegen gebracht werden sollte. Zudem werde dadurch die Stossrichtung der fünften IVG-Revision weiter verstärkt.

Die Mehrheit der Kommission hielt am Antrag des Regierungsrates fest, der als Ziel explizit nur die soziale Integration der betroffenen Menschen vorsieht. Sie war der Meinung, dass mit dem zusätzlichen Ziel der beruflichen Integration die Gefahr eines gesetzlichen Anspruchs begründet werde, der so nicht umsetzbar sei. Diskutiert wurde zudem, ob die soziale Integration als oberstes Ziel aufgeführt sein sollte und so darauf hingewiesen werden sollte, dass auch noch weitere Formen der Integration verfolgt würden, die soziale Integration jedoch vorrangig sei.

Mit dem nun neu vorliegenden SP-Antrag wird die Integration nicht mehr näher beschrieben oder eingegrenzt. Die Aufgabe der Einrichtungen bleibt sich gleich wie im regierungsrätlichen Antrag und dem zurückgezogenen Antrag. Jedoch wird im neuen Antrag gefordert, 847

dass das Angebot Einrichtungen mit Wohn- und Arbeitsplätzen gewährleisten muss. Somit wird im neuen Antrag auf den begrifflich umstrittenen Wortlaut der beruflichen Integration verzichtet, dafür auf die Notwendigkeit von Wohn- und Arbeitsplätzen in den Einrichtungen hingewiesen.

Wie bereits eingangs erwähnt, lag dieser neue Antrag der Kommission nicht vor. In der Gegenüberstellung zum ursprünglichen Antrag hat die Mehrheit der Kommission dem regierungsrätlichen Antrag den Vorzug gegeben.

Andrea Sprecher (SP, Zürich): Wir haben in der Tat intensiv gerungen um die richtige Formulierung dieses Antrags und es hat sich gelohnt. Unser neuer Vorschlag, der den Zweckartikel und die Begriffe «Wohn- und Arbeitsplätze» erweitert und die Einschränkung auf eine nur soziale Integration aufhebt, ist nun nicht nur mehrheitsfähig, er ist auch der richtige; richtig und vor allem auch wichtig. Schliesslich erlaubt uns der Gesetzgebungsprozess im Rahmen der NFA, antiquierte, überholte Vorstellungen der Tätigkeit von Menschen mit Behinderung endlich über Bord zu werfen und die tatsächliche und zeitgemässe Situation zu beschreiben. Es gibt einige, die das noch nicht begriffen haben oder nicht begreifen können und diese Chance ungenutzt verstreichen lassen wollen. Lassen Sie es mich deshalb noch einmal erklären!

Wir wollen, dass die Tätigkeit erwachsener behinderter Menschen als Arbeit und Beruf anerkannt wird und der Begriff «Arbeit» nicht mehr länger ein Privileg von im ersten oder zweiten Arbeitsmarkt tätigen Personen ist. Mit dem Begriff «Beschäftigung» ist diesem Anspruch nicht Genüge getan. Er greift zu kurz und vermittelt ein falsches entwürdigendes Bild. Mit der Aufnahme des Begriffs «Arbeitsplätze» in Satz 1 wird die tatsächliche Situation wiedergegeben. Erwachsene behinderte Menschen werden, ungeachtet der Stärke ihrer Behinderung, nicht einfach nur beschäftigt – sie arbeiten! Es geht hier um die Anerkennung der Leistung ihrer Mithilfe in einem Arbeitsprozess. Und mit der Streichung von «sozial» weiten wir den Integrationsbegriff aus, was nötig ist, denn es geht schliesslich bei Weitem nicht nur um die soziale Integration. Und es genügt uns nicht, uns versichern zu lassen, die soziale Integration umfasse alle andern Formen der Integration ebenfalls. Dies zu begreifen, kann ja eigentlich nicht so schwierig sein. Menschen mit Behinderung stehen am Morgen auf, gehen an ihren Arbeitsplatz, egal, ob das nun im ersten Arbeitsmarkt oder eine so genannt geschützte Werkstatt ist, arbeiten, produzieren, finden ihren Chef manchmal nett und manchmal nicht so sehr, sind manchmal motiviert, manchmal weniger. Sie haben Ferien und sie haben Lohn. Das kommt uns ja irgendwie bekannt vor. Was also noch immer als Beschäftigung bezeichnet wird, wenn es nicht im ersten oder zweiten Arbeitsmarkt stattfindet, ist für diese Menschen, was es auch für uns ist: Es ist ihr Beruf, dem sie täglich nachgehen. Denn, vergessen Sie Ihre alten Vorstellungen von Werkstätten! Im Tages-Anzeiger vom 18. Juni 2007 wurde eine dieser Firmen vorgestellt, die mit Menschen mit Behinderung arbeitet. Die Zürcher Firma ProTent fertigt Hightech-Zelte an und hat damit weltweit Erfolg. Produziert wird von A bis Z in einer Behindertenwerkstatt. Dort trägt jede und jeder nach ihren beziehungsweise seinen Fähigkeiten etwas zum Produktionsprozess bei. Es gibt Arbeit für Stärkere und für Schwächere. Das ist ja hier im Kantonsrat nicht anders. Und genau gleich wie hier steht bei der Firma ProTent am Schluss das fertige Produkt. Das ist Arbeit und als solche gehört sie auch verankert. In der gesetzlichen Realität ist dies übrigens längst der Fall. Für wirtschaftlich verwertbare Arbeit wird gemäss IFEG eine Lohnzahlung verlangt. Die bisherigen qualitativen Bestimmungen BSV verlangen Anstellung nach OR (Obligationenrecht), auch dies klare Indizien, dass Werkstätten mehr sind als nur Beschäftigungsplätze.

Ich nehme Ihre Gegenargumente gleich vorweg. Allenfalls verkürzt das die Debatte und ich kann Sie ja doch noch überzeugen. Willy Haderer lacht schon. Ich sehe, da ist keine Hoffnung (*Heiterkeit*).

Sie argumentieren, dass es erwachsene behinderte Menschen gibt, die nie in den ersten oder zweiten Arbeitsmarkt integriert werden können. Genau! Da stimmen wir Ihnen zu. Doch darum geht es eben gar nicht, wenn Sie meinen Ausführungen von vorhin aufmerksam gefolgt sind. Die Verantwortung über die berufliche Eingliederung in den ersten oder zweiten Arbeitsmarkt wird mit unserem Vorschlag nicht verlangt, wenn dies nicht verhältnismässig und begründet ist. Diese Aufgabe bleibt beim Bund, da es sich um eine individuelle IV-Massnahme handelt. Wir verlangen keine allgemeine Integration in den ersten oder zweiten Arbeitsmarkt, wir verlangen ein Umdenken. Wir verlangen die Verankerung der Tätigkeit behinderter Menschen als Arbeit; ein Anliegen übrigens, das durch die Stossrichtung der fünften IV-Revision unterstützt wird.

849

Sie geben ebenfalls zu bedenken, dass es sich im Behindertenbereich um geschützte Arbeitsplätze handle. Und wenn jetzt nur von Arbeitsplätzen die Rede sei, entstehe eine Begriffsverwirrung, denn Arbeitsplätze gebe es ja auch anderswo. Das stimmt nicht. Die Verwirrung orte ich eher bei Ihnen, weil Sie nicht einsehen wollen, dass Arbeit nicht nur im ersten oder zweiten Arbeitsmarkt geleistet wird. Also, werfen Sie alte Vorstellungen über Bord! Öffnen Sie sich für die tatsächlichen Gegebenheiten und helfen Sie mit, die Leistungen von Menschen mit Behinderung explizit als gleichbedeutend und gesellschaftlich gleichwertig mit dem Arbeitsalltag nicht behinderter Menschen zu verankern!

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Wenn man viele Worte braucht, um etwas verständlich zu machen, das eben nicht verständlich ist, dann kommt es so heraus, wie vorhin gerade gehört. Die immer wieder modifizierten Anträge der SP in der Kommission und nun auch noch im Rat haben nichts zur besseren Klarheit dieses Antrags beigetragen. Mit diesem neuen Antrag werden zwei Sätze formuliert, die genau das Gleiche aussagen. Man sagt zuerst, das Gesetz gewährleiste ein bedarfsgerechtes Angebot an Einrichtungen mit Wohn- und Arbeitsplätzen, und sagt nochmals «Unterbringung und Beschäftigung mit dem Ziel der Integration der betroffenen Personen». Es geht um die Gesetzgebung zu den Institutionen und nicht um die Unterstützung der einzelnen Invaliden. Es geht explizit nicht um den ersten Arbeitsmarkt, sondern ganz klar um Unterbringung, Beschäftigung, Betreuung und Förderung von erwachsenen Menschen in bedarfsgerechten Einrichtungen. So lautet der Regierungsantrag, den wir unterstützen. Soziale Integration heisst eben explizit bedarfsgerechte Erhöhung von Ansprüchen und Lebensqualität. Ich kann insbesondere die Freisinnigen nicht verstehen, wenn sie einen so klaren Begriff wie diese soziale Integration aufgeben, nur um der SP schönzureden.

Philipp Kutter (CVP, Wädenswil): Auch wir in der CVP haben uns intensiv über den Zweckartikel unterhalten. Wir haben auch einen eigenen Weg gesucht. Und letztlich haben wir uns entschieden, den Vorschlag des Regierungsrates beziehungsweise der Kommissionsmehrheit zu unterstützen. Ich kann mich grundsätzlich den Ausführungen meines Vorredners Willy Haderer anschliessen und möchte Folgendes betonen:

Die Formulierung, die die Kommission Ihnen vorlegt, bringt kurz, knapp und klar zum Ausdruck, was das Hauptziel der Einrichtungen war und ist. Wir sind der Meinung, der Antrag der SP beinhaltet viele gute Gedanken. Aber er ist – und damit wiederhole ich mich jetzt – hier und heute am falschen Ort. Wir fürchten zudem, dass mit der Formulierung, mit der die Arbeitsintegration sehr stark gleichrangig gestellt wird, neue Forderungen nach sich ziehen können. Ausserdem ist der Satz nach wie vor interpretationsbedürftig und damit unklar.

Darum empfehlen wir Ihnen: Folgen Sie dem Antrag der Kommissionsmehrheit. Dankeschön.

Regine Sauter (FDP, Zürich): Es stimmt, Willy Haderer, wir unterstützen diesen Antrag. Und ich brauche auch nicht viele Worte, um ihn zu begründen.

Es ist in der Tat so, wir haben uns schwer getan mit dieser Formulierung in diesem Gesetz. Das hat aber auch damit zu tun, dass die Zielrichtung der Integration heute in verschiedensten Politikfelder Geltung für sich beansprucht. Wir sprechen in der Schule von Integration, wir sprechen im Arbeitsmarkt von Integration und jetzt eben auch hier. Effektiv ist uns aber eine nicht mehr definierte oder ohnehin kaum zu erreichende – wenn wir realistisch sind – soziale Integration nicht genug. Für eine Gruppe von Menschen mit Behinderung geht es nämlich auch darum, dass sie sich an einem geeigneten Arbeitsplatz einen Teil ihres Lebensunterhaltes durch Erwerb selber erwirtschaften können. Und dazu braucht es eben Institutionen. Wir sprechen tatsächlich von Institutionen und nicht von denjenigen, die sie nutzen. Diese Zielrichtung enthält die bisherige Formulierung nicht. Und dies sei an dieser Stelle nochmals betont: Es geht hier um den Zweckartikel des Gesetzes und nicht um Verankerung von Rechten.

Wir anerkennen indessen, dass der Begriff der beruflichen Integration, wie wir ihn zuerst diskutiert hatten, heute zum einen für – ich habe es gesagt – die Problematik der Arbeitslosigkeit verwendet wird, zum andern jenen Bereich betrifft, für den der Bund zuständig ist. Mit der jetzt gefundenen Formulierung deckt man das ab, was unsere Absicht ist, nämlich die Gewährleistung nicht nur von Beschäftigungsmöglichkeiten, sondern auch von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung, denen es dadurch möglich wird, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

In diesem Sinne unterstützt die FDP diesen Minderheitsantrag.

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Ich muss sagen, ich verstehe jetzt die Aufregung auf beiden Seiten nicht so ganz. Die Formulierung, die die SP hier gewählt hat, ist genauer, klarer und sie ist auch eleganter. Damit hat es sich aber. Sie bedeutet nichts anderes als das, was bis anhin im Gesetz steht. Darum weiss ich auch nicht, warum jetzt Willy Haderer hier den Weltuntergang propagiert. Etwas muss gesagt werden: Wenn wir die berufliche Integration hier genauer in den Zweckartikel schreiben – das sollten alle wissen, die schon einmal ein Gesetz beraten haben –, dann ergibt sich daraus beim besten Willen kein Rechtsanspruch! Das ist auch ein Märchen, das nicht immer weitergetragen werden will.

Wir werden die Formulierung der SP unterstützen. Und ich muss das noch einmal sagen: Es bedeutet genau dasselbe! Es wird die Rechte der behinderten Menschen weder günstiger beeinflussen noch negativer beeinflussen. Es ist eine bessere Formulierung und sie ist klarer. Darum kann man das machen. Ich danke Ihnen.

Hans Meier (GLP, Glattfelden): Ich bin mir bewusst, für behinderte Menschen ist ihre Tätigkeit nicht nur Beschäftigung, sondern Beruf. Die meisten von ihnen können zwar ohne ihre geschützten Einrichtungen nicht zurechtkommen. Wenn es aber einzelnen gelingt, sich in der normalen Arbeitswelt zu integrieren, so ist das für die Betroffenen ein grosser Erfolg und Genugtuung. Die Allgemeinheit aber spart Geld. Wir unterstützen den Antrag der SP.

Susanne Rihs (Grüne, Glattfelden): Ich spreche gleich zum Antrag der SP und zum Minderheitsantrag zu Absatz 2 dieses Paragrafen.

Willy Haderer hat mich herausgefordert. Immer, wenn wir von Integration sprechen, spielt die Arbeit eine zentrale Rolle. Was erwarten wir von Ausländerinnen und Ausländern, damit sie sich integrieren? Wir erwarten, dass sie sich möglichst schnell eine Arbeit suchen. Was erwarten wir von Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezügern? Wir verlangen, dass sie möglichst schnell einer Arbeit nachgehen. Wir sind uns also einig: Arbeit ist das Mittel – das Mittel! –, um sich zu integrieren in der Gesellschaft. Nicht anders verhält es sich ja bei den Menschen mit Behinderung. Auch ihre Integration in der Gesellschaft

hängt zentral davon ab, ob sie eine Arbeit haben, ob sie eine Beschäftigung haben, ausserhalb oder innerhalb einer Institution.

Leider ist es aber so, dass Menschen mit Behinderung oft keine Arbeit finden, dass es in den Institutionen keine Gelegenheit hat für diese Leute, damit sie sich beschäftigen können, damit sie einer Arbeit nachgehen können. Viel zu wenig Arbeitgeber sind auch bereit, sich auf ein Arbeitsverhältnis mit einem Menschen mit einer Behinderung einzulassen; Sie kennen all diese Geschichten. Wir hier in diesem Saal, Willy Haderer, wir alle haben eine Beschäftigung. Wir haben die Chance, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Wir haben politische Ämter. Wir können wählen, wo wir wohnen wollen, lebenswichtige Entscheide, die vielen Menschen mit einer Behinderung vorenthalten sind.

Mit diesem Gesetz und diesen Anträgen hätten wir Gelegenheit, auf kantonaler Ebene das Anliegen der Integration und das Selbstbestimmungsrecht bei der Wahl einer geeigneten Einrichtung zu verankern und die Situation der Behinderten ein wenig – ein wenig! – zu verbessern. Warum Sie das nicht wollen, ist mir schleierhaft. Sie wollen zwar die soziale Integration, aber Sie sehen nicht ein, dass die soziale Integration direkt mit der beruflichen zusammenhängt. Das eine kann nur geschehen, wenn das andere auch geschieht. Ich habe bis jetzt keine triftigen Gründe gehört, warum wir diesen Antrag und dann wahrscheinlich auch den folgenden Minderheitsantrag nicht unterstützen sollten. Ich verstehe nicht, welcher Stein Ihnen da aus der Krone fällt, wenn wir das Gesetz in Paragraf 1 in Absatz 1 und 2 ergänzen und damit erreichen, dass das Leben der Menschen mit Behinderung ein bisschen besser wird. Stellen Sie sich doch einmal vor, Sie würden selber in dieser Lage sein, in einem Rollstuhl sitzen oder sonst nicht die Chancen haben, die Sie jetzt haben, und Sie würden in eine Einrichtung eingewiesen, ohne dass Sie zum Beispiel ein Mitspracherecht hätten! Oder Sie hätten keine Arbeit, Sie hätten keine Tagesstrukturen, Sie wüssten nicht, was mit Ihrem Leben anfangen. Sie könnten nicht mitgestalten in der Gesellschaft. Ich weiss nicht, ob Sie dann diese Anträge nicht auch unterstützen würden. Und was ich Ihnen noch sagen möchte, Willy Haderer: Die Menschen mit Behinderung verlangen ja immer nur das, was wir hier alle selbstverständlich haben, nichts anderes! Und das wollen Sie ihnen nicht zugestehen? Das enttäuscht mich.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen) spricht zum zweiten Mal: Soziale Integration sei nicht genug, sagt Regine Sauter, es brauche auch noch einen geeigneten Arbeitsmarkt. Alles einverstanden, wir haben hier gar keine Differenzen! Und Esther Guyer sagt, die beiden Formulierungen sagten das Gleiche. Warum muss man dann diese komplizierte Doppelnennungsformulierung der SP nehmen? Wir haben eine ganz klare Formulierung der Regierung, die klar aussagt, um was es geht. Es geht eben genau nicht um Integrationsschritte für Einzelpersonen, für Einzelindividuen dieser Wirtschaft. Und es geht auch nicht um die einzelne Integration von Behinderten überhaupt, sondern es geht um diesen Teil derjenigen Behinderten, für welche diese Institutionen geschaffen wurden. Und um diese Integration in diesen Behinderteninstitutionen geht dieses Gesetz - und nicht um die einzelnen Behinderten. Das ist anderswo geregelt. Ich kann überhaupt nicht verstehen, warum wir hier - ich sage es noch einmal wie in meinem ersten Votum - jetzt etwa die vierte Variante der SP besprechen. Sie ist aus meiner Sicht die schlechteste. Sie ist die schlechteste, weil Sie in zwei Sätzen zweimal das Gleiche sagen. Das ist doch keine Gesetzgebung! Wir sind nicht dagegen, dass Invalide in der Wirtschaft wieder integriert werden. Wir wissen auch, dass verschiedene Institutionen heute schon mit diesem Auftrag der sozialen Integration einzelne Behinderte so weit bringen, dass sich diese wieder einzeln in Arbeitsplätzen der Wirtschaft integrieren können. Das ist aber etwas anderes, als dieses Gesetz regelt. Es geht nur um den ersten Teil, die soziale Integration in diesen Institutionen.

Bleiben Sie bei einer sauberen Gesetzgebung! Ich hoffe, dass auch der Regierungsrat hiezu noch einmal klar ausdrücken wird, was dieses Gesetz zu erfüllen hat. Ich bitte Sie, den ursprünglichen Mehrheitsantrag, der hier langsam erodiert, insbesondere auf FDP-Seite, zu unterstützen und den Antrag der SP als untauglich abzulehnen.

Urs Lauffer (FDP, Zürich): Lieber Willy Haderer, ich bedaure sehr, dass Du einmal mehr die Freisinnigen nicht verstehen kannst. Es mag Dir ein kleiner Trost sein, dass uns das umgekehrt mit der SVP – trotz aller Bündnisse – hie und da auch so geht (*Heiterkeit*).

In der Sache beurteile ich es wie Esther Guyer: Es gibt keinerlei Grund zur Aufregung und es gibt keinerlei Grund zu Befürchtungen, dass nämlich diese Zielformulierung, wie sie die SP vorschlägt und die wir unterstützen, und zwar inhaltlich und nachdrücklich unterstüt-

zen, dass diese zu erhöhten Pflichten des Kantons Zürich führen würde. Das Gegenteil ist der Fall. Die Realität in den grossen und kleinen privaten Einrichtungen in diesem Bereich hat sich in den letzten 20 Jahren gewaltig verändert. Als vor vielen Jahren ich in den Stiftungsrat einer grossen Stiftung in Pfäffikon eingetreten bin, hat man die Menschen noch so beschäftigt, dass sie tagsüber Klötzchen farbiger Art zusammengesteckt haben und über das Ergebnis sehr befriedigt waren. Und in der Nacht haben die Betreuerinnen und Betreuer dieselben Klötzchen wieder auseinander genommen, auf dass sie am nächsten Tag wieder zusammengesetzt werden konnten. Diese Zeiten sind längst vorbei. Alle Institutionen haben zu Recht begriffen, dass das Wohnen in geschütztem Rahmen zwar wichtig ist, dass aber der berufliche und der Beschäftigungsteil mindestens so wichtig ist und dass, wenn man ihn richtig macht, wesentliche Integrationskosten gespart werden können. Genau dies bilden wir in diesem Gesetz zuhanden der Institutionen ab. Wir bilden ab, dass es auch um die berufliche Integration geht. Das ist die gelebte Realität. Die Einrichtungen, die privaten Träger haben einen Anspruch darauf, dass wir diese gelebte Realität im Gesetz abbilden.

Stimmen Sie dem Antrag der SP zu!

Regierungsrat Hans Hollenstein: Bei diesem Paragrafen geht es ja gerade um Menschen, die nicht auf dem ersten Arbeitsmarkt arbeiten können. Darum bekommen sie ja eine IV-Rente. Könnten sie auf dem ersten Arbeitsmarkt arbeiten, würde mindestens teilweise die IV-Rente entfallen.

Zum Zweiten: Das Thema des Antrags der SP wurde sinngemäss in anderen Anträgen sehr, sehr ausführlich in der Kommission diskutiert. Und man ist dann nach längerer Diskussion zur Ablehnung gekommen. Was jetzt passiert, ist, dass legitim und auch korrekt aus der Mitte des Rates an der Kommission vorbei legiferiert wird. Das finde ich grundsätzlich sehr problematisch. Sie haben es an den Voten gemerkt: Da ist wiederum, wie damals in der Kommission, sehr viel Interpretationsspielraum; das geht aus Ihren Voten hervor. Ich bin gar nicht glücklich, dass wir diesen Antrag jetzt nicht in der Kommission, gerade im Sinne dieser gewalteten Diskussion, haben ausdiskutieren können und Ihre Kommission einen Antrag hat stellen können.

Der Antrag der SP hat wirklich den Nachteil, dass er zu Missverständnissen Anlass geben kann. Denken Sie an unsere Verwaltungstätig-

keit, an unsere Verwaltungsfachleute, auch an die Institutionen! Sie tun mit einer unklaren Formulierung diesen Institutionen und auch uns keinen Gefallen.

Bitte bleiben Sie beim Antrag der Regierung. Dieser Antrag wurde in der Kommission durchberaten. Es hat keinen Wert, dass wir jetzt in der Hast in einer wichtigen Angelegenheit neu legiferieren. Ich bitte Sie, den Antrag der SP abzulehnen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 100 : 68 Stimmen (bei 1 Enthaltung), dem Antrag der SP zuzustimmen.

§ 1 Abs. 2

Minderheitsantrag von Erika Ziltener, Esther Guyer, Andrea Sprecher und Rolf Steiner:

² Das Angebot trägt den Grundsätzen der Qualität, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung und erfolgt auf der Grundlage einer Bedarfsplanung. Es bezieht das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen und deren freie Wahl einer geeigneten Einrichtung mit ein.

Natalie Vieli (Grüne, Zürich), Präsidentin der Spezialkommission: Zu Paragraf 1 Absatz 2 liegt ein Minderheitsantrag vor. Es geht hier um das Selbstbestimmungsrecht. An den bestehenden ersten Satz soll ein zweiter angehängt werden, der sicherstellt, dass das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen und deren freie Wahl einer geeigneten Einrichtung miteinbezogen werden. Gemeint ist hier also das Selbstbestimmungsrecht bei der Wahl der Einrichtung im Sinne der Betroffenen, wobei dies gegebenenfalls durch einen Vormund wahrgenommen werden muss. Der freien Wahl steht das bestehende Angebot beziehungsweise die Verfügbarkeit eines Platzes gegenüber.

Der Kommissionsmehrheit ging diese Formulierung zu weit, da im betreffenden Bundesrecht IFEG lediglich davon gesprochen wird, dass geeignete Einrichtungen zur Verfügung stehen müssen.

Es hat sich im Rahmen der Beratungen auch die Frage gestellt, ob dieser Passus bei Paragraf 1 an der richtigen Stelle eingefügt werde, wo vom Angebot gesprochen wird. Dieser Frage müsste im Falle einer

Mehrheit im Rat allenfalls die Redaktionskommission noch nachgehen.

Erika Ziltener (SP, Zürich): Mit unserem Minderheitsantrag wollen wir das Selbstbestimmungsrecht der behinderten Menschen bei der Wahl von für sie geeigneten Institutionen sicherstellen. Wir fordern damit eine Selbstverständlichkeit. Eine Regelung wird nötig, weil die Wohnsitzfrage bis anhin kantonsübergreifend von der IV finanziert wurde und somit nur eine untergeordnete Rolle spielte. Neu aber ist sie in der Kompetenz des Kantons.

Im Rahmen der NFA-Diskussion wurde immer wieder behauptet – und wir haben es auch heute beim Eintreten wieder gehört –, dass das Selbstbestimmungsrecht behinderter Menschen bei der Wahl der Institutionen verankert sei. Das trifft nicht zu. Es ist weder in der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen noch im IFEG geregelt. Im IFEG ist nur erwähnt, dass die Bedürfnisse angemessen berücksichtigt werden müssen. Offen bleibt aber, um welche Bedürfnisse es sich handelt und wer diese definiert. Der Kanton oder die Angehörigen oder wer? Selbstverständlich ist die Wahrung der Persönlichkeitsrechte grundsätzlich auch für behinderte Menschen in Gesetz und Verfassung geregelt. Aber hier geht es um ein Selbstbestimmungsrecht innerhalb der Institution – und nicht um ein Selbstbestimmungsrecht bei der Wahl der Institution.

In Paragraf 1 wird gewährleistet, dass dem Kanton Zürich ein bedarfsgerechtes Angebot an Einrichtungen zur Verfügung steht. Und es wird festgehalten, dass daraus kein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Einrichtung abgeleitet werden kann. Es ist somit an uns, dafür zu sorgen, dass das Selbstbestimmungsrecht bei der Wahl der Institution der behinderten Person miteinbezogen wird. Wir haben dafür den Paragrafen 1 vorgesehen, können uns aber selbstverständlich einer Regelung zum Beispiel im Paragrafen 17 problemlos anschliessen bei entsprechender Unterstützung.

Zum Schluss. Es ist mir absolut unverständlich, wie sich jemand gegen das Selbstbestimmungsrecht für behinderte Menschen bei der Wahl von Institutionen sträuben kann. Was für nicht behinderte Menschen selbstverständlich ist, muss für behinderte Menschen ebenfalls selbstverständlich sein. Wir leben in einer Zeit grosser Mobilität, und der Wohnort und die Wohnform bieten die Grundlage für eine gute Lebensqualität. Die Lebensumstände sind Veränderungen unterwor-

fen. Behinderte Personen müssen selbstverständlich auf solche Veränderungen reagieren können. Und zum Schluss, weil es sicher nochmals kommt: Der vorgeschriebenen Einbezug des Selbstbestimmungsrechts kann nicht mit Individualanspruch abgetan werden, sondern ist für die Planung der Institutionen von grosser Bedeutung. Ich bitte Sie sehr, diesen Minderheitsantrag zu unterstützen.

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Ich gebe zu, ich habe da im Sinne der Mehrheit der Fraktion votiert, darum steht mein Name bei diesem Minderheitsantrag auch dabei. Die Mehrheit haben Sie schon gehört, Susanne Rihs hat sie vertreten, jetzt noch die Minderheit.

Aus meiner Sicht ist der Zusatz mit dem Selbstbestimmungsrecht falsch und eher diskriminierend. Warum? Weder die Bundesverfassung noch die kantonale Verfassung sprechen von nicht behinderten und behinderten Menschen. In Artikel 8 der Bundesverfassung steht ganz klar: «Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.» Die behinderten Menschen haben die gleichen Rechte wie die nicht behinderten. Dies hier speziell zu betonen, kommt aus meiner Sicht einer Diskriminierung gleich und schwächt das Anliegen. Ich bin nicht gegen diese Selbstbestimmung, ganz und gar nicht, im Gegenteil. Aber man kann nicht die Selbstbestimmung für die Behinderten separat aufführen. Sie ist verankert in der Verfassung. Wir können hier kein symbolhaften Diskussionen führen und Gesetze machen, sondern ich bitte um Sachlichkeit.

Ich werde mich, da ich nicht dagegen bin, der Stimme enthalten, aber auch nicht dafür stimmen. Das Anliegen ist verankert, und das genügend. Ich danke Ihnen.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Das verfassungsmässig geschützte Selbstbestimmungsrecht des Individuums gilt auch hier. Es muss hier nicht explizit erwähnt werden. Es führt aber im Einzelfall eventuell sogar zu grossen Schwierigkeiten. Zum Teil sind diese über 266 Institutionen, die hier mit diesem Gesetz geregelt werden, sehr kleine Institute, sehr auf ein bestimmtes Anliegen von Behinderten zugeschnittene Institute. Es kann sehr oft auch vorkommen, dass ein solches Institut für eine gewisse Zeit gar nicht aufnahmebereit ist. Was machen Sie dann mit diesem Selbstbestimmungsrecht, wenn jemand ganz klar und explizit darauf pocht und sagt «Ich habe gemäss diesem

Gesetz das Recht, in diese oder jene Institution Eingang zu finden»? Das ist nicht durchführbar und das ist nicht handhabbar. Und es führt im Einzelnen dann sogar zu Schwierigkeiten in den einzelnen Institutionen, wenn man das durchsetzt.

Der Regierungsrat hat genügend Instrumente bei der Steuerung dieser Angebote und er kann auch dort, wo die Institutionen nicht kooperativ zusammenarbeiten, einschreiten und darauf wirken, dass die Institutionen auch so gut wie möglich im Sinne der Behinderten geführt werden.

Ich bitte Sie, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Hans Meier (GLP, Glattfelden): Wir Grünliberale lehnen diesen Minderheitsantrag ab. Die betroffenen Menschen sind zum grossen Teil nicht handlungs- und nicht urteilsfähig. Der Entscheid liegt bei den Eltern oder beim Vormund. Selbstbestimmung ist auch uns wichtig. Und man wird – da bin ich überzeugt – auch möglichst darauf eingehen. Wir wollen aber nicht, dass das Selbstbestimmungsrecht und die freie Wahl der Einrichtung im Gesetz verankert sind. Der Kanton stellt das Angebot auf Grund einer Bedarfsplanung zur Verfügung. Man geht weit gehend auf die Wünsche der Betroffenen ein. In Einzelfällen aber kann es zu einer Zuweisung kommen.

Aus all diesen Gründen lehnen wir den Minderheitsantrag ab.

Regine Sauter (FDP, Zürich): Die FDP-Fraktion wird diesen Minderheitsantrag nicht unterstützen. Ich kann das, was bezüglich des Grundrechtes, das in der Bundesverfassung gewährleistet ist, nur unterschreiben. Hingegen möchte ich Hans Meier entgegnen, dass es, wenn die Leute bevormundet sind, ganz sicher kein Grund sein kann, dass sie von diesem Recht nicht Gebrauch machen oder sich nicht auf dieses Recht berufen dürften. Denn persönliche Freiheit ist in der Tat ein unveräusserliches Recht. Wir sind aber der Meinung, dass dieses gewährleistet ist in den übergeordneten Gesetzen, und möchten ganz sicher nicht unsere Ablehnung dieses Antrages dahingehend verstanden haben, dass wir gegen das Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit Behinderungen sind. Insbesondere lehnen wir es auch aus praktischen Überlegungen ab. Erika Ziltener hat gesagt, es sei für die Planung von Bedeutung. Das kann es ja genau nicht sein. Denn wenn wir individuelle Rechtsansprüche verleihen, dass man in die eine oder andere Ein-

richtung kann, je nachdem, wohin man will, dann wird das eben genau für die Planung schwierig. Eine Ausweitung in diesem Sinn wollen wir in diesem Gesetz nicht. Wir lehnen deshalb ab.

Johannes Zollinger (EVP, Wädenswil): Ich gehöre nicht zur Minderheit, die diesen Antrag gestellt hat, aber ich muss Ihnen sagen, dass ich meine Meinung dazu revidiert habe. Es ist ja nicht verboten, gescheiter zu werden.

Diese Ergänzung im Gesetz wäre tatsächlich eine wohltuende Ergänzung in diesem sehr trockenen Gesetzestext und würde den Respekt des Gesetzgebers vor der Würde dieser Menschen zum Ausdruck bringen. Ich sehe nicht ein, warum man das nicht formulieren kann. Es ist ja kein absoluter Anspruch. Man sagt ja nur, man soll dieses Selbstbestimmungsrecht in die Überlegungen miteinbeziehen. Warum ist es nicht möglich, in einem Text auch ein bisschen anständige Formulierungen einzufügen, und warum kann man nicht der Würde dieser Menschen mit diesem Satz gerecht werden? Ich würde ihn allerdings auch eher in Paragraf 17 sehen als in Paragraf 1.

Die EVP wird den Minderheitsantrag unterstützen.

Katharina Prelicz (Grüne, Zürich): Wir haben jetzt des Öftern gehört, es sei ja in der Bundesverfassung verankert, dass das Selbstbestimmungsrecht der Menschen mit Behinderung gewährleistet sei. Theoretisch ja, praktisch nein! Für uns so genannt Normale ist es eine Selbstverständlichkeit und niemand würde das anders sehen, dass man dort wohnt, wo man eben will. Es ist eine absolute Selbstverständlichkeit leider nicht für Behinderte. Denn Sie wissen, es ist ohnehin schon schwierig, eine geeignete Wohnung zu finden. Nicht jede Wohnform ist geeignet. Vielleicht sind die Menschen sogar auf Unterstützung angewiesen. Also in einer ohnehin schon beschränkten Situation ist es sogar theoretisch schwierig, das Selbstbestimmungsrecht zu gewährleisten. Und dann kommt die praktische Situation dazu. Wir haben heute eine Anzahl Einrichtungen. Diese sind vielleicht geeignet, vielleicht nicht geeignet, je nach Situation des einzelnen Menschen. Und wenn dann nichts da ist – und das ist leider die bittere Realität –, dann führt es zum Halbzwang oder sogar Zwang, aus Bequemlichkeit oder weil halt gerade eine Einrichtung fehlt. Dann heisst es halt «Ja dann gehst du oder gehen Sie halt dorthin, wo es gerade Platz hat».

Der Antrag hier wäre ein deutlicher Ausdruck seitens des Kantonsrates, dass wir nicht nur theoretisch Ja sagen zur Selbstbestimmung, sondern praktisch Ja sagen und uns bemühen, für die Menschen, so, wie das für uns die Normalität ist, eine Wohnform zu finden, zu kreieren, zu schaffen, die das Selbstbestimmungsrecht tatsächlich stützt.

Und, lieber Hans Meier, der grösste Teil der behinderten Menschen ist sehr wohl selbst handlungsfähig. Es ist eine Frechheit, hier drinnen zu betonen, der kleinste Teil könne sich selbst managen, könne selbst handlungsfähig sein. Ich hoffe, du wirst das überdenken!

Ich bitte Sie sehr, diesen Antrag zu unterstützen.

Philipp Kutter (CVP, Wädenswil): Ich schicke voraus: Auch der Wertepartei CVP (Unruhe) ist das Selbstbestimmungsrecht sehr wichtig; dies nur, damit dann keine Missverständnisse aufkommen. Unserer Ansicht nach ist dieses Anliegen verfassungsmässig verankert und muss hier nicht extra erwähnt werden. Lieber Johannes Zollinger, wir sind uns in vielen Dingen einig, aber ich bin der Meinung, das Gesetz sei zu Recht eine trockene Angelegenheit, und das soll es bleiben. Wir sollten uns auf das Wesentliche beschränken und diesen Minderheitsantrag ablehnen. Dankeschön.

Erika Ziltener (SP, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Ich kann es kurz machen, aber ich muss sagen: Heute braucht es tüchtig Nerven! Jetzt wurde von verschiedenen Seiten ganz klar gemacht, um welches Selbstbestimmungsrecht es hier geht. Das ist doch kaum auszuhalten! Und, Willy Haderer, ich bitte dich wirklich, das Gesetz und unseren Minderheitsantrag zu lesen. Wir haben gesagt, das Selbstbestimmungsrecht soll bei der Wahl von Institutionen miteinbezogen, nicht à tout prix durchgesetzt werden. Aber vielleicht haben ja die SVP und die FDP bereits schon wieder ein Postulat eingereicht, das unser Anliegen unterstützen wird.

Susanne Rihs (Grüne, Glattfelden): Es freut mich zu hören, dass Sie sich für die Grundrechte einsetzen, dass Sie dafür sind, dass alle Menschen in diesem Land vor dem Gesetze gleich sind, dass Sie für Chancengleichheit sind, dass Sie für das Selbstbestimmungsrecht sind. Das freut mich alles sehr. Und genau darum verstehe ich nicht, warum Sie jetzt all diese Anliegen auf kantonaler Ebene in diesem Gesetz nicht

festhalten wollen. Wovor haben Sie denn Angst? Haben Sie vielleicht doch Angst, dass die Behinderten nicht mehr in diese Institutionen eingeliefert werden könnten, die vielleicht günstiger sind? Oder wovor haben Sie Angst? Wenn Sie für das Selbstbestimmungsrecht sind, dann schreiben Sie es doch um Gottes Willen in dieses Gesetz!

Und noch zu den Zuweisungen in Institutionen. Das kommt tatsächlich vor, dass, wenn es zu wenig Platz hat oder aus Kostengründen, behinderte Menschen in Institutionen weit weg von ihrem Umfeld platziert werden. Und die Angehörigen müssen dann weit weg diese Menschen besuchen gehen. Das ist auch noch ein wichtiger Aspekt.

Also, wenn Sie für die Grundrechte sind, wenn Sie dafür sind, dass alle Menschen vor dem Gesetze gleich sind, dann unterstützen Sie diesen Antrag!

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen) spricht zum zweiten Mal: Nur noch ein Satz zu Erika Ziltener: Wenn du dich so enervierst und sagst, es sei kein absoluter Anspruch, dann möchte ich dich bitten, euren Antrag nochmals zu lesen. «Freie Wahl einer geeigneten Institution» ist eine absolute Formulierung!

Regierungsrat Hans Hollenstein: Darf ich doch nochmals in Erinnerung rufen, dass es sich tatsächlich um ein nüchternes Gesetz über Einrichtungen handelt? Wir machen hier nicht ein Gesetz über Behindertenpolitik, das muss ich einmal mehr betonen.

In diesem Sinn: Bleiben Sie beim Antrag Ihrer Kommissionsmehrheit und damit auch beim Antrag der Regierung!

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag von Erika Ziltener mit 107: 61 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) ab.

§ 2

Keine Bemerkungen; genehmigt.

\$ 3

Natalie Vieli (Grüne, Zürich), Präsidentin der Spezialkommission: Paragraf 3, Geltungsbereich, hat zwar keine Änderungen erfahren, da er aber im Eintreten verschiedentlich erwähnt wurde, möchte ich doch kurz darauf eingehen.

Paragraf 3 hält fest: «Das Gesetz gilt für Einrichtungen für erwachsene invalide Menschen. Als Einrichtungen gelten Institutionen im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes IFEG.»

Im vorliegenden Gesetz gilt für Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen, so wie dies bereits heute gilt und im Bundesrecht, also im neuen IFEG, vorgesehen ist. Es geht also um Einrichtungen für Personen, die eine IV-Rente beziehen. Darunter fallen auch gemischte Einrichtungen, die bereits heute teilweise von der IV als beitragsberechtigt anerkannt sind und für die aber verschiedene Stellen für unterschiedliche Institutionsbereiche bezahlen. Der Geltungsbereich bleibt sich demnach gleich wie bisher.

Es wurde in der Kommission auch die Frage diskutiert, ob die Bestimmung zu einschränkend formuliert sei und allenfalls weitere beziehungsweise neue Formen von Institutionen zulassen sollte. Hier ist es so, dass das Bundesrecht im IFEG definiert, was als Institution gilt. Dies nimmt das kantonale Recht so auf. In Paragraf 21 des vorliegenden Gesetzes wird dem Anliegen weiterer Institutionen insofern Rechnung getragen, als der Regierungsrat Pilotprojekte im Bereich von Invalideneinrichtungen bewilligen kann.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

*§*4

B. Einrichtungen

§§ 5 und 6

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 7

Natalie Vieli (Grüne, Zürich), Präsidentin der Spezialkommission: In Paragraf 7 Absatz. 3 geht es um die Beitragsberechtigung von Institutionen beziehungsweise um die Nichterneuerung der Beitragsberechtigung. Die Kommission hat hier eine Korrektur vorgenommen, um die Planungssicherheit der beitragsberechtigten Institutionen sicherzustellen. Der regierungsrätliche Vorschlag sah keinerlei Fristen für die Mitteilung einer Nichterneuerung der Beitragsberechtigung an die betroffenen Einrichtungen vor.

Im vorliegenden Kommissionsantrag wird nun verlangt, dass die Nichterneuerung der Beitragsberechtigung aus Gründen, die nicht die Einrichtung zu verantworten hat, mindestens zwölf Monate vor Ablauf der Bedarfsplanungsperiode anzuzeigen ist. Die Bedarfsplanungsperiode ist jeweils auf drei Jahre ausgerichtet.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

\$8

Keine Bemerkungen; genehmigt.

\$9

Minderheitsantrag von Erika Ziltener, Andrea Sprecher und Rolf Steiner:

Abs. 1–3 unverändert.

Natalie Vieli (Grüne, Zürich), Präsidentin der Spezialkommission: Die Kommissionsmehrheit hat hier entschieden, das Wort «ausnahmswei-

⁴ Der Kanton kann Einrichtungen für erwachsene invalide Menschen auch selber führen. Der Regierungsrat beschliesst über die Errichtung und den Zweck von kantonalen Einrichtungen und regelt deren Organisation und Betrieb.

se» einzufügen. Damit sollte sichergestellt werden, dass der Kanton grundsätzlich keine eigenen Einrichtungen für erwachsene Invalide führen darf. Damit sollte auch die Konkurrenzierung privater Institutionen verhindert werden.

Warum braucht es überhaupt die Möglichkeit kantonaler Einrichtungen? Nun, weil eben bereits zwei solche bestehen, die auch nach dem 1. Januar 2008 sollten weitergeführt werden können. Es handelt sich um das Psychiatrie-Zentrum Rheinau und das Psychiatrie-Zentrum Hard in Embrach. Paragraf 9 Absatz 4 liefert die Rechtsgrundlage, um die Subventionierung der zwei bestehenden kantonalen Behinderteneinrichtungen fortzuführen. Wie uns vom Sozialamt bestätigt wurde, beabsichtigt der Kanton in keiner Weise, selber eigene Einrichtungen zu führen.

Eine Kommissionsminderheit beantragt deshalb, am Antrag des Regierungsrates festzuhalten und auf das eingefügte Wort «ausnahmsweise» zu verzichten.

Erika Ziltener (SP, Zürich): Mit der Einschränkung «ausnahmsweise» wird dem Kanton eine unnötige Hürde gestellt. Der Kanton muss ein flächendeckendes Angebot an Institutionen für behinderte Menschen zur Verfügung stellen. Er muss dies subsidiär tun, insbesondere aber muss er Lücken schliessen. Ich gehe nicht davon aus, dass der Kanton die private Initiative konkurrenziert, sondern vielmehr, dass auf einem Gebiet, das finanziell nicht besonders lukrativ ist, kaum jemand für neue und innovative Angebote bereit ist. Ich höre im Alltag nach wie vor, dass es schwierig sei, einen geeigneten Platz zum Beispiel für hirnverletzte Menschen zu finden. Mit dem medizinischen Fortschritt und den veränderten Umständen, die zu Behinderung führen können, kann es sehr einfach vorkommen, dass, bedingt durch neue Anforderungen, Lücken in der Versorgung entstehen, die der Kanton schliessen muss, wenn keine private Trägerschaft vorhanden ist. Er soll nicht mit der Einschränkung «ausnahmsweise» gebremst werden, ebenso wenig, wie ihm mit «ausnahmsweise» die Legitimation gegeben werden soll, sich selbst zu bremsen, wenn es darum geht, das Angebot bedarfsgerecht und zeitgemäss anzupassen. Die Befürchtung der Gegenseite, der Kanton werde in diesem Bereich zu übereifrig, ist mit Sicherheit unbegründet.

Wir bitten Sie, diesen Minderheitsantrag anzunehmen.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Nur, weil es heute zwei solche Institutionen gibt, berechtigt dies noch lange nicht zur Forderung, dass auch der Kanton solche Einrichtungen führen soll. Und mit dieser Einschränkung, die die Kommission nach langer Diskussion gemacht hat, sind wir einverstanden, diesen Bestand auch zu schützen. Aber wir wollen damit ausdrücken, dass hier grundsätzlich dieser Markt der Institutionen klar vorhanden ist und von den Privaten auch erfüllt werden kann, und dass es grundsätzlich so sein soll, dass Private diese Angebote zu führen haben. Ich danke Ihnen.

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Das ist schon wieder eine künstliche Aufregung. Der Kanton führt zwei Institutionen. Er braucht dazu eine rechtliche Grundlage. Die ist hier verankert. Es spielt überhaupt keine Rolle, ob hier «ausnahmsweise» oder sonst etwas steht. Es ist die Kann-Formulierung gefordert von beiden Seiten. Der Unterschied ist nicht vorhanden. Ich danke Ihnen.

Urs Lauffer (FDP, Zürich): Das sehe ich nun deutlich anders als Esther Guyer. Es ist in der Tat so – und bemerkenswert –, dass wir hier eine praktisch vollständige Abdeckung einer wichtigen öffentlichen Aufgabe durch private Anbieter haben. Das ist keineswegs eine Selbstverständlichkeit. Es ist schon in der Eintretensdebatte gesagt worden, auch von Leuten aus der Praxis: Viele dieser privaten Anbieter haben schwierige Zeiten durchgemacht. Sie waren lange verunsichert, nicht etwa, weil der Kanton oder die Sicherheitsdirektion schlecht informiert hätte, sondern weil eben die Bundesgesetzgebung sehr schlecht vonstatten gegangen ist. Wenn wir hier nun die Formulierung aufnehmen würden, die Erika Ziltener vorschlägt, dann, glaube ich, machen wir tatsächlich einen erheblichen strategischen Fehler. Natürlich gibt es immer wieder mal ein Gebiet, wo man kurzfristig sagen könnte, es braucht die eine oder andere zusätzliche Einrichtung, und der Weg wäre wohl recht einfach, zu sagen «Der Staat soll das nun machen». Wenn wir in dieser Richtung vorgehen, dann wird über kurz oder lang das private Netz zusammenbrechen. Der Staat ist am Schluss immer in der Lage, solche Einrichtungen zu machen, auch mit mehr Mitteln zum Teil, und das kann nicht der Sinn unserer Gesetzgebung sein. Bleiben wir bei dieser Ausnahmeformulierung. Ich persönlich finde, sie geht schon relativ weit. Aber wir brauchen sie zur Abdeckung der beiden Einrichtungen, die Esther Guyer richtigerweise genannt hat.

Regierungsrat Hans Hollenstein: Es wurde zu Recht gesagt, dass wir lediglich zwei Einrichtungen haben. Und genau darum ist diese Kann-Formulierung entstanden. Die Absicht der Kommission, dass es «ausnahmsweise» sein soll, dass der Kanton solche Einrichtungen führt, ist auch die Absicht der Regierung. Wir haben keine Intention, dieses private Netz zu zerstören oder zu gefährden. Wir können von der Regierung aus mit dieser Formulierung der Kommission gut leben.

Also in diesem Sinn: Entscheiden Sie! (Heiterkeit.)

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag von Erika Ziltener mit 110:55 Stimmen (bei 1 Enthaltung) ab.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 10 und 11

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 12

Antrag von Hans Peter Häring

§ 12 Abs. 3

Streichen des letzten Teils «wie schwere Unfälle oder strafbare Handlungen.»

Natalie Vieli (Grüne, Zürich), Präsidentin der Spezialkommission: Dieser Absatz hat in der Kommission schliesslich nur eine geringfügige Veränderung erfahren, indem das Wort «besondere» durch «gravierende» Vorkommnisse ersetzt wurde. Dadurch sollte verdeutlicht werden, dass es sich um schwerwiegende Vorkommnisse handeln muss. So wird auch im Volksmund unter «besondere Vorkommnisse» etwas Aussergewöhnliches verstanden. Mit «gravierend» wird jedoch etwas beschrieben, dass dazu auch als negativ beziehungsweise schlimm empfunden wird.

Der Antrag von Hans Peter Häring wurde erst letzten Montag eingereicht und lag der Kommission nicht vor, wurde also von dieser auch nicht diskutiert. Er beantragt, den letzten Teil des Absatzes zu streichen, also «wie schwere Unfälle oder strafbare Handlungen» nicht aufzuführen.

Diskutiert wurde aber in der Kommission die Frage, ob der Hinweis auf strafbare Handlungen sinnvoll ist, da darunter sämtliche Delikte nach Strafgesetzbuch fallen, also zum Beispiel auch einfache Diebstähle. Die Kommission kam zum Schluss, dass behinderte Menschen eines besonderen und umfassenden Schutzes bedürfen. Sie hat in der Folge darauf verzichtet, die meldungspflichtigen Strafhandlungen näher zu umschreiben oder gar einzugrenzen. Sie wollte es sodann auch nicht der Leitung der Einrichtung überlassen beziehungsweise zumuten, nach juristischen Feinheiten urteilen zu müssen, zumal meistens erst ein Verdacht besteht, der gemeldet werden kann und der dann weiterer Abklärung bedarf. So obliegt es in der Folge den Aufsichtsbehörden, darüber zu entscheiden, ob Massnahmen zu ergreifen sind und gegebenenfalls, welche.

Hans Peter Häring (EDU, Wettswil a.A.): Diese Aufzählung ist überflüssig und bringt unnötigen Aufwand. Die Heimleiter müssen selber wissen, was gravierende Vorkommnisse sind, sonst sind sie dort meines Erachtens fehl am Platz. Wenn strafbare Handlungen gemeldet werden müssen, dann fallen eben, wie es bereits schon erwähnt worden ist, Verkehrsübertretungen, Kiffen, Konsum harter Drogen oder einfache Diebstähle darunter, und das kann sicher nicht die Meinung sein. Ich beantrage Ihnen deshalb, diesen letzten Teil von Absatz 3 zu streichen.

Andrea Sprecher (SP, Zürich): Die SP-Fraktion wird diesen Antrag ablehnen. Alle Einrichtungen für erwachsene invalide Personen, die über eine Betriebsbewilligung verfügen, unterstehen wie bisher der Aufsicht des Bezirksrates, unter Oberaufsicht der zuständigen Direktion. Die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen sind verpflichtet, die Aufsichtsbehörden über gravierende Vorkommnisse in Kenntnis zu setzen, insbesondere über schwere Unfälle oder strafbare Handlungen. So steht es auch in der Weisung. Und Sie argumentieren nun, dass dies einen grossen Aufwand verursache und es eigentlich ja selbstverständlich sei, dass gravierende Vorfälle gemeldet würden. Wissen Sie,

was selbstverständlich ist und was nicht? Das ist nicht immer allen klar, darunter verstehen nicht immer alle dasselbe. Deshalb sollten wir hier möglichst genau sagen, was wir meinen. Wenn wir uns alleine auf das Ermessen der Heimleitung verlassen, ist es in den meisten Fällen sicher kein Problem, in einigen aber eben doch. Es verursacht sicher keinen übermässigen Aufwand, wenn wir hier genau festhalten, dass es eben um gravierende Vorkommnisse, um schwere Unfälle oder strafbare Handlungen geht.

Ich verstehe Ihr Anliegen schon und ich will mich hier auch nicht künstlich aufregen, sonst kommt dann wieder Esther Guyer zu mir. Aber wir haben in der Kommission lange und ausführlich genau über diesen Paragrafen diskutiert und sind schliesslich mit grosser Mehrheit auf die jetzige Formulierung gekommen. Wir waren der Meinung – und ich bin es auch jetzt noch –, dass wir damit das eigentlich wichtigste Ziel dieses Paragrafen erreichen: die Menschen zu schützen, die in diesen Einrichtungen leben und eben nicht immer in der Lage sind, sich selbst zu wehren. Darum sollte es uns vor allem gehen. Und deshalb lehnen wir den Antrag ab.

Regierungsrat Hans Hollenstein: Der Regierungsrat schliesst sich der Kommissionsmehrheit an. Ich glaube, diese Formulierung mit «gravierend» ist eine echte Hilfe für die Heimleitungen. Es ist auch der praktischen Vernunft damit nachgeholfen, sodass sich die Aufsichtskommissionen – geschweige denn der Sicherheitsdirektor – nicht mit Bagatellen befassen muss. Bitte stimmen Sie der Kommissionsmehrheit zu. Wir von der Regierung schliessen uns an.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Antrag von Hans Peter Häring mit 137 : 22 Stimmen (bei 9 Enthaltungen) ab.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

C. Planung, Steuerung und Finanzierung§§ 13 und 14Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 15

Ratspräsidentin Ursula Moor: Diese Abstimmung untersteht der Ausgabenbremse. Der Rat besteht zurzeit aus 179 Mitgliedern. Deshalb braucht es mindestens 90 Stimmen. Kommen weniger als 90 Stimmen zu Stande, ist Paragraf 15 abgelehnt.

Natalie Vieli (Grüne, Zürich), Präsidentin der Spezialkommission: In Paragraf 15 Absatz 2 ist festgehalten, dass der Kanton Subventionen an Bauvorhaben und Anschaffungen bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben gewähren kann. Die Kommission diskutierte hiezu, ob dies als zwingender Anspruch formuliert werden sollte. Grundsätzlich ist zu sagen, dass mit der im Gesetz enthaltenen Formulierung die bisherige Praxis der Gewährung von Investitionsbeiträgen weitergeführt werden soll. Dabei werden Investitionsbeiträge nur dann gewährt, wenn die Bauvorhaben zweckmässig und wirtschaftlich sind und wenn sie der Bedarfsplanung des Kantons entsprechen. Das heisst, es besteht kein absoluter Rechtsanspruch auf Subventionen.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Die Paragrafen 15 und 16 beinhalten nichts anderes als die Übernahme der Verpflichtung, die bisher beim Bund war. Deshalb können wir diesen beiden Paragrafen klar und eindeutig zustimmen.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt dem Paragrafen 15 mit 168 : 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Ratspräsidentin Ursula Moor: Damit ist die erforderliche Zahl von 90 Stimmen zu Stande gekommen.

§ 16

Ratspräsidentin Ursula Moor: Auch diese Abstimmung untersteht der Ausgabenbremse.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt dem Paragrafen 16 mit 160 : 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Ratspräsidentin Ursula Moor: Damit ist die erforderliche Zahl von 90 Stimmen zu Stande gekommen.

§ 17

Natalie Vieli (Grüne, Zürich), Präsidentin der Spezialkommission: Zu Paragraf 17 wurde kontrovers diskutiert, inwieweit die Bestimmung für die Institutionen oder aber für den Kanton verpflichtenderen Charakter hat. Die einstimmige Kommission hat in Bezug auf die Koordination an Stelle der Kann-Formulierung eine verbindlichere Formulierung gewählt. Sie besagt: «Die Direktion fördert die Koordination.» Dies stellt in dem Sinne einen Auftrag an die Direktion dar.

Auf der anderen Seite entschied sich die Kommission dafür, auch gegenüber den Institutionen eine verbindliche Form der Zusammenarbeit festzusetzen und die Zusammenarbeit nicht nur zu fördern oder zu unterstützen. So heisst es nun, die Direktion «kann jede Einrichtung zur Zusammenarbeit verpflichten». Begründet ist die zwingende Form darin, dass der Kanton per Gesetz verpflichtet ist, ein ausreichendes und bedürfnisgerechtes Angebot an Behinderteneinrichtungen zu gewährleisten. Um dies sicherstellen zu können, muss der Kanton aber auch die Möglichkeit haben, die Einrichtungen zur geeigneten Form der Zusammenarbeit zu verpflichten. Die Bestimmung stellt für den Kanton demnach eine Eingriffsmöglichkeit zur Erfüllung seiner Pflicht dar.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 18

Minderheitsantrag von Willy Haderer, Rosmarie Frehsner, Hans Frei, Jürg Trachsel (in Vertretung von Ernst Stocker-Rusterholz) und Bruno Walliser:

§ 18. Abs. 1 und 2 streichen.

Natalie Vieli (Grüne, Zürich), Präsidentin der Spezialkommission: In Paragraf 18 geht es um eine beratende Kommission für Fragen im Bereich der Einrichtungen für erwachsene invalide Menschen. Diese sollte sich aus Vertretungen des Kantons, der Gemeinden, der Behindertenorganisationen und der Einrichtungen zusammensetzen. Eine solche besteht heute gestützt auf Paragraf 8 des Heimbeitragsgesetzes. Mit der Weiterführung im IEG soll dem Grundsatz der Mitwirkung und Zusammenarbeit weiterhin Rechnung getragen werden.

Die Kommissionsmehrheit hat die Bestimmung insofern angepasst, als der Regierungsrat nun zwingend eine derartige beratende Kommission bilden muss. Der Regierungsrat wünschte in seinem Antrag, dass es ihm frei gestellt sein sollte, bei Bedarf eine solche zu bilden oder eben nicht. Dies wird im Eventualantrag von Willy Haderer namens der SVP so auch beantragt.

Dem Antrag der Kommissionsmehrheit steht ein Minderheitsantrag gegenüber, der den gänzlichen Verzicht auf eine beratende Kommission fordert und deshalb die Streichung von Paragraf 18 Absatz 1 und 2 beantragt. Die Kommissionsminderheit ist der Ansicht, dass kein Bedarf nach einer beratenden Kommission besteht, beziehungsweise der Regierungsrat bei Bedarf auch ohne gesetzliche Grundlage die Kompetenz hat, Betroffene, Fachleute oder Behördenvertreter beizuziehen.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Als wir in der Kommission von der Regierung wissen wollten, was denn eine solche Kommission zu tun hätte, wurde zu unserer Überraschung erklärt, dass bereits heute, da der Zahlende noch der Bund ist und die Ausführung eben doch schon beim Kanton liegt, eine solche Kommission existiert, dass sie aber überhaupt nie zum Tragen gekommen sei. Da muss man sich hier in diesem Parlament schon fragen: Wenn wir denn schon Institutionen haben, die man nicht braucht, dann ist es wohl legal, zu fragen, ob man solche Kommissionen nicht abschaffen will. Dass sich solche Kommissionen in der Vernehmlassung nicht selbst abschaffen, ist im

Selbsterhaltungstrieb zu begründen. Es ist aber unsinnig, wenn hier eine Kommission gebildet wird, die man einfach einmal auf Bedarf und eben dann vielleicht für das erste Mal, wo man sie braucht, auch nicht spezifisch zusammengesetzt bildet, obwohl die Regierung jederzeit Ad-hoc-Kommissionen für Einzelprojekte bilden kann, obwohl die Regierung jederzeit Experten beiziehen kann. Die Regierung hat immerhin daraus den Rückschluss gezogen, dass sie nur dann, wenn sie es nötig findet, eine solche Kommission bilden will. Das war der ursprüngliche Antrag in dieser Vorlage.

Die SVP stellt Ihnen den Minderheitsantrag, hier konsequent zu sein und keine Kommission im Gesetz festzuschreiben. Der Regierungsrat hat, wie ich ausgeführt habe, genügend solche Möglichkeiten. Und ich will zusätzlich dann zum Eventualantrag, falls diese Streichung dann abgelehnt würde, nicht nochmals sprechen, um mehr Zeit zu gewinnen für die weiteren Beratungen, und würde klar sagen: Wenn Sie dann schon nicht so weit gehen wollen, diesen Paragrafen herauszustreichen, dann bleiben Sie bei der ursprünglichen Vorlage des Regierungsrates und überlassen Sie ihm den Zeitpunkt und die Entscheidung, ob eine solche Kommission gebildet werden soll! Ich danke Ihnen.

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Ich kann Willy Haderer in dieser Frage nicht zustimmen. Ich halte auch die Haltung der Regierung für ein wenig arrogant und ganz bestimmt nicht weitsichtig in dieser Frage. Eine beratende Kommission macht Sinn, und zwar nicht nur als Beratungsgremium der Regierung. Aber die Akzeptanz der Beschlüsse der Regierung wird steigen, wenn die massgebenden Institutionen früh eingebunden werden, wenn sie mitreden können und wenn sie ernst genommen werden. Das hätte der Regierung eigentlich auch schon lange einfallen können. Wir haben jetzt die Möglichkeit, mit der verbindlichen Formulierung hier im Gesetz, dies zu tun, und ich bitte Sie, den Antrag von Willy Haderer abzulehnen. Danke.

Andrea Sprecher (SP, Zürich): Diesen Antrag zur Streichung des ganzen Paragrafen verstehe ich, ehrlich gesagt, nicht. Er bringt nichts und Ihre Argumentation führt irgendwie ins Leere. Das gilt auch für den Eventualantrag, den Sie dann werden stellen müssen, weil dieser hier sicher keine Mehrheit findet.

Die Meinung der ursprünglichen Formulierung von Paragraf 18 ist klar: Der Regierungsrat will eine beratende Kommission einsetzen können. Und wir wollen, dass er muss. Denn der Regierungsrat tut gut daran, sich beraten zu lassen. Wenn wir wollen, dass die Beschlüsse des Regierungsrates Akzeptanz haben, dann muss es einfach eine breit abgestützte Kommission geben. Wie der Regierungsrat diese Kommission dann einsetzt, ist seine Sache. Wir zweifeln nicht am guten Willen der Regierung, aber es steht nirgendwo geschrieben, dass der Kanton immer der gute Partner bleibt. Eine ständige Kommission gibt beiden Seiten Sicherheit. Die bisherige Fachkommission für Invalideneinrichtungen kann wirklich nicht mehr zum Vergleich herangezogen werden. Das Argument, dass bei dieser Kommission nie ganz klar war, wann sie einzuberufen ist und was ihre Aufgaben, Pflichten und Rechte sind, zieht nicht wirklich. Es wird ja wohl im Bereich des Möglichen sein, die Kompetenzen und Aufgaben einer Kommission genau zu definieren, damit solche Unsicherheiten, wie bei der bisherigen, aus dem Weg geräumt werden. Das Ziel der Einrichtung einer beratenden Kommission muss sein, die Zusammenarbeit zwischen Kanton und betroffenen Institutionen und Organisationen zu institutionalisieren, sodass deren beratende Tätigkeit eine langfristige Perspektive hat. Der Beziehungsaufbau zwischen Kanton und Ansprechpersonen der betroffenen Organisationen ist sicher förderlich für eine gute Zusammenarbeit. Der ständige Kontakt führt zu einer breiten Abstützung der Beschlüsse des Regierungsrates. Sie alle kennen das ja auch aus Ihrem Berufsalltag: Eine Zusammenarbeit bringt nur dann etwas, wenn sie regelmässig stattfindet, und das ist hier nicht anders.

Philipp Kutter (CVP, Wädenswil): Der Regierungsrat muss in den nächsten drei Jahren ein Behindertenkonzept erarbeiten. Ich bin überzeugt, in diesem Zusammenhang wird ihm die beratende Kommission wertvolle Dienste leisten. Wir haben auch in der Debatte vernommen, dass es verschiedene neue Ideen gibt, wie Behindertenpolitik heute aussehen könnte. Auch diese Ideen müssen einfliessen. Wir sind darum der Meinung, dass die beratende Kommission weder überflüssig noch arbeitslos sein wird. Wir bitten Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen. Dankeschön.

Hans Meier (GLP, Glattfelden): Angesichts der mit der NFA verbundenen Neuregelung und der entsprechenden Auswirkungen auf die

Einrichtungen ist diese beratende Kommission von grundsätzlicher Bedeutung. Wir wollen, dass der Regierungsrat mit den Fachleuten zusammensitzt. Gerade auch beim Behindertenkonzept ist diese Kommission sehr nützlich und sehr wichtig. Wir bitten Sie, den Minderheitsantrag und den Eventualantrag abzulehnen.

Regine Sauter (FDP, Zürich): Dies ist nun eben genau ein solcher Punkt, von dem ich zu Beginn der Debatte sprach, wo wir der Meinung sind, dass eine Korrektur angebracht ist. Wir werden in diesem Sinne die Kommissionsmehrheit unterstützen und den Minderheitsantrag von Willy Haderer ablehnen.

Worum geht es? Dass bisher zwar eine solche Kommission bestand, nicht jedoch mit ihr der Kontakt gepflegt wurde, ist für uns noch kein triftiger Grund, dass dies auch in Zukunft nicht der Fall sein soll. Im Gegenteil: Wir haben es gehört, im Bereich der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sind es private Leistungserbringer, die hier das Angebot bereitstellen. Und eine Partnerschaft des Kantons mit diesen Einrichtungen ist sehr angezeigt. Insbesondere wird es darum gehen, in den nächsten drei Jahren die Zukunft für diese Einrichtungen in unserem Kanton zu definieren, und dies kann nur geschehen, wenn der Kanton in konstantem Austausch mit den Erbringern steht und diese auch beizieht.

In diesem Sinne sind wir dafür, dass diese Kommission hier zwingend festgeschrieben wird und dass diese Zusammenarbeit auch stattfindet.

Regierungsrat Hans Hollenstein: So eindeutig war es in der Kommission nicht. Es war der Stichentscheid der Präsidentin, der zu diesem Mehrheitsantrag führte.

Zum Zweiten: Es ist tatsächlich so – das ist meine feste Absicht –, dass in den nächsten Jahren diese Kommission wichtig sein wird und beraten wird. Aber ich mache keinen Hehl daraus, es gibt immer wieder Kommissionen im Staat, die über die Dauer aufrechterhalten werden und keine echte Funktion mehr haben. Das genau gibt Frustrationen, wenn da nichts mehr zu beraten ist.

In diesem Sinne: Ich stehe zu dieser Kommission, ich stehe zur Beratung und bitte Sie, die Kann-Formulierung zu belassen. So ist es möglich, dass man nicht zwangsweise etwas aufrechterhalten muss oder, will man einmal etwas ändern, das Gesetz ändern müsste. Das ist

pragmatisch. Ich denke, in der Absicht verstehen wir uns. Passen Sie das Gesetz auch der Realität an!

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag von Willy Haderer mit 109: 53 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Eventualantrag von Willy Haderer:

§ 18 Abs. 1: Der Regierungsrat kann eine beratende Kommission für Fragen im Bereich der Einrichtungen für erwachsene invalide Menschen bilden.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Eventualantrag von Willy Haderer mit 94:66 Stimmen (bei 1 Enthaltung) ab.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

D. Weitere Bestimmungen

\$ 19

Hans Peter Häring (EDU, Wettswil a.A.): Zuhanden der Redaktionskommission möchte ich festhalten, dass für mich noch unklar ist, ob in diesen beiden Paragrafen bewusst zwei verschiedene Begriffe verwendet worden sind. Es geht dabei um «Subventionen» und «Beiträge».

Ratspräsidentin Ursula Moor: Die Abstimmung zu Paragraf 19 untersteht der Ausgabenbremse. Der Rat besteht zurzeit aus 179 Mitgliedern. Deshalb braucht es mindestens 90 Stimmen. Kommen weniger als 90 Stimmen zu Stande, ist Paragraf 19 abgelehnt.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt Paragraf 19 mit 157 : 2 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Ratspräsidentin Ursula Moor: Damit ist die erforderliche Zahl von 90 Stimmen zu Stande gekommen.

§§ 20, 21 und 22

Keine Bemerkungen; genehmigt.

E. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 23

a. Gesetz über die Beitragsleistungen des Staates für Altersheime sowie Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide

§§ 4, 8 und 14

b. Sozialhilfegesetz

§§ 9 und 46

§ 24

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Ursula Moor: Damit ist die Vorlage 4394a materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet am 1. Oktober 2007 statt. Dann befinden wir auch über Ziffer römisch 2 und Teil B der Vorlage.

Das Geschäft 4394a ist erledigt.

Vorlage 4395

Einführungsgesetz zum AHVG/IVG (Änderung; Anpassung an NFA)

Eintretensdebatte

Natalie Vieli (Grüne, Zürich), Präsidentin der Spezialkommission: Beim Einführungsgesetz AHVG/IVG handelt es sich um eine kurze und aus finanzieller Sicht erfreuliche Vorlage. Einerseits soll beim Titel anstelle des nicht mehr üblichen Kurztitels Einführungsgesetz AHVG/IVG die anerkannte Abkürzung EG AHVG/IVG treten.

Sodann soll lediglich Paragraf 16 aufgehoben werden. Dieser sieht heute vor, dass der Kanton Zürich die individuellen Leistungen von AHV und IV finanziell mitträgt. Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, NFA, wird dieser Bereich vollständig entflechtet. Für den Beitrag der öffentlichen Hand an die individuellen Leistungen von AHV und IV wird ausschliesslich der Bund zuständig. Dies führt zur erfreulichen Seite der Vorlage aus Sicht des Kantons: Damit wird nämlich der kantonale Haushalt im Bereich AHV jährlich um rund 292 Millionen Franken und im Bereich IV um 340 Millionen Franken ab Inkrafttreten der NFA entlastet.

Ein kleiner Wermutstropfen: 2008 muss sich der Kanton Zürich an den nachschüssigen IV-Beiträgen aus der Zeit vor der NFA noch mit 111 Millionen Franken beteiligen.

Die Kommission hat dieser Vorlage ohne Änderungen einstimmig zugestimmt. Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen Eintreten.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

I.

§ 16

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Ursula Moor: Damit ist die Vorlage 4395 materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet am 1. Oktober 2007 statt. Dann befinden wir auch über Ziffer römisch 2 der Vorlage.

Das Geschäft 4395 ist erledigt.

Vorlage 4396a

Zusatzleistungsgesetz (Änderung; Anpassung an NFA)

Ratspräsidentin Ursula Moor: Die Abstimmung zu Paragraf 34 untersteht der Ausgabenbremse.

Eintretensdebatte

Natalie Vieli (Grüne, Zürich), Präsidentin der Spezialkommission: Mit der Einführung der NFA auf den 1. Januar 2008 müssen alle Kantone über eine Ausführungsgesetzgebung zum revidierten Ergänzungsleistungsgesetz des Bundes verfügen. Dies liegt mit Vorlage 4396a vor. Sie regelt die Änderungen im Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

Zur Deckung des Existenzbedarfs werden bereits heute zusätzlich zu den Renten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Ergänzungsleistungen ausbezahlt. Mit der NFA soll dieser Bereich neu teilentflochten werden. Beim allgemeinen Existenzbedarf steuert der Bund ab Inkrafttreten der NFA zur Finanzierung fünf Achtel bei,

die Kantone und Gemeinden tragen drei Achtel. Den Kantonen steht dabei kein Festsetzungsspielraum mehr zur Verfügung wie bis anhin.

Die Ergänzungsleistungen zur Deckung der zusätzlichen Heimkosten sowie der Krankheits- und Behinderungskosten haben Kantone und Gemeinden neu vollumfänglich und allein zu übernehmen. Die Kantone können aber im Rahmen des Bundesgesetzes folgende Bereiche regeln: die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten, die anrechenbaren Heimtaxen der Heimbewohnerinnen und -bewohner, die Festsetzung des Betrages für persönliche Auslagen von Zusatzleistungsberechtigten in Heimen. Dieser beträgt seit 2002 höchstens 6000 Franken pro Jahr. Er soll nicht mehr von der zuständigen Direktion bestimmt werden, sondern neu auf Gesetzesstufe verankert und automatisch der Entwicklung des Ergänzungsleistungs-Lebensbedarfs angeglichen werden. Zudem haben die Kantone die Kompetenz, den anrechenbaren Vermögensverzehr bei der Überschreitung der Vermögensfreigrenze zu regeln. Dieser wird nun auch bei invaliden Heimbewohnerinnen und -bewohnern entsprechend den gemachten Abstimmungsversprechen auf einen Fünfzehntel begrenzt.

Im Bereich der in Bundeskompetenz liegenden jährlichen Ergänzungsleistungen sieht das Bundesrecht kein gesetzliches Leistungsmaximum mehr vor. Darum werden ungedeckte Heimkosten künftig meistens durch Ergänzungsleistungen finanzierbar sein. So kann der Bedarf von Heimbewohnern grundsätzlich ohne Beihilfe, Gemeindezuschüsse und Sozialhilfe abgedeckt werden.

Trotz unbegrenzter Ergänzungsleistungen und Beihilfe ist es aber möglich, dass diese insbesondere bei lang dauernden Heim- und Spitalaufenthalten nicht ausreichen. Hier greift eine neue Leistung in Form von so genannten Kantonalen Zuschüssen. Mit den Zuschüssen soll aus sozialpolitischen Gründen eine Unterstützung durch die Sozialhilfe vermieden werden und sichergestellt gestellt sein, dass keine invalide Person auf Grund eines Heimaufenthalts von der Sozialhilfe unterstützt werden muss. Dies ist eine Vorgabe aus dem Bundesrecht im IFEG. Mit dem neuen Instrument der Zuschüsse konnte der bundesrechtlichen Forderung genüge getan werden, ohne dass hier die Beihilfe einspringen müsste. Die Beihilfe bleibt somit unverändert, was eine wesentliche Forderung bei den Vorarbeiten zu dieser Vorlage darstellte. Die wegfallenden Gemeindezuschüsse und Sozialhilfeleistungen entlasten die Gemeinden, sind aber schwer zu beziffern.

Bei der Finanzierung der Zusatzleistungen sollen die Gemeinden nicht schlechter gestellt werden gegenüber heute. Dies wird dadurch erreicht, indem die Nettobelastung der Gemeinden an den Ausgaben für Ergänzungsleistungen, Beihilfe und die neuen Zuschüsse als fester Anteil genommen wird. Die Belastung des Kantons errechnet sich aus dem bisherigen Kantons- und dem Bundesbeitrag. Somit fällt beim Kanton mehr an, bei den Gemeinden verbleibt die Belastung wie bis anhin bei 56 Prozent, während der Kanton neu 44 Prozent übernimmt.

Die jeweiligen Verwaltungskosten für die Durchführung der Ergänzungsleistungen haben bis anhin Kanton und Gemeinden getragen. Neu wird der Bund mit der NFA Verwaltungskostenbeiträge an die ausgewiesenen Kosten ausrichten, wobei der Kanton davon höchstens ein Drittel der Entschädigung behalten soll. Zwei Drittel kommen den Gemeinden zugute.

Insgesamt ergibt sich gemäss aktuellen Planungen für den Kanton auf Grund zusätzlicher Bundesbeiträge eine Entlastung von 91 Millionen Franken.

Es ist aber zu berücksichtigen, dass mit den verschiedenen Veränderungen die finanziellen Auswirkungen schwer abzuschätzen sind. So ist zum Beispiel unklar, wie sich der Wegfall der Höchstgrenze für Ergänzungsleistungen und die neue Leistungsart der Zuschüsse, zusammen mit den dadurch wegfallenden Gemeindezuschüssen und Sozialhilfeausgaben, auswirken werden.

Die Vorlage ist ausgereift, vollzieht die Änderungen im Rahmen des Bundesrechts und berücksichtigt sozialpolitische Forderungen. Entsprechend stiess sie auf wenig Kritik. Die Kommission hat lediglich zwei Änderungen vorgenommen, indem sie den Gemeinden und dem Fachverband in zwei Bereichen ein Anhörungsrecht einräumte. Dies ist einerseits der Bereich «Zuschüsse» und andererseits der Bereich der formellen und materiellen Vollzugsordnung, bei der die zuständige Direktion über eine umfassende Weisungskompetenz verfügt.

Die vorberatende Kommission hat der Vorlage 4396a einstimmig zugestimmt. Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

I.

§§ 1, 7c, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 15

Keine Bemerkungen; genehmigt.

C. Zuschüsse

§ 19a

Natalie Vieli (Grüne, Zürich), Präsidentin der Spezialkommission: Hier räumt nun also die Kommission den Gemeinden und dem Fachverband für Zusatzleistungen bei der Festsetzung der Verordnung im Bereich «Zuschüsse» ein vorgängiges Anhörungsrecht ein. Damit soll sichergestellt werden, dass die finanziell erheblich betroffenen Gemeinden und insbesondere die Städte ihre Anliegen und Erfahrungen einbringen können.

Regierungsrat Hans Hollenstein: Ich bitte Sie, diesen Zusatzantrag abzulehnen. Zum einen ist er unvollständig und etwas willkürlich. Beispielsweise gibt es sehr viele Vorlagen, wo auch die Sozialversicherungsanstalt einbezogen werden müsste. Diese wird hier nicht aufgezählt. Und zum Zweiten können Bezeichnungen der Fachverbände immer wieder mal ändern. Wir müssen dann auch das Gesetz wieder anpassen. Aber vor allem ist es eine Grundsatzfrage. Es wäre ja auch der Umkehrschluss möglich bei anderen Gesetzen, bei anderen Paragrafen.

Ich bitte Sie, diese Zusätze abzulehnen. Es ist auch hier die Praxis des Verwaltungshandelns und des Regierungsrates, dass man anhört; kein Wort dagegen! Aber es ist willkürlich, hier etwas festzulegen, was nicht einmal in der Praxis ganz tauglich ist. Ich bitte Sie, diesen Antrag der Kommission abzulehnen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 93 : 64 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

Titel vor § 20

§§ 20 und 21

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 29

Natalie Vieli (Grüne, Zürich), Präsidentin der Spezialkommission: Auch hier stellt die Kommission ein Anhörungsrecht der Gemeinden und des Fachverbands für Zusatzleistungen sicher. Es geht um die umfassende Weisungskompetenz des Regierungsrates im Bereich des formellen und materiellen Vollzugs bei der zusätzlichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe der Gemeinden. Insbesondere wird hier erwähnt: das Verfahren der Festsetzung, Ausrichtung und Rückforderung von Zusatzleistungen, die Buchführung und Revision der Durchführungsstellen und die Aufteilung der Verwaltungskosten.

Regierungsrat Hans Hollenstein: Ich habe mein Votum bereits gehalten. Das gilt auch für den Paragrafen 29d. Ich bitte Sie, den Zusatzantrag abzulehnen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 97 : 58 Stimmen (bei 2 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 33

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 34

Ratspräsidentin Ursula Moor: Diese Abstimmung untersteht der Ausgabenbremse. Kommen weniger als 90 Stimmen zu Stande, ist Paragraf 34 abgelehnt.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt dem Paragrafen 34 mit 150 : 1 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) zu.

Ratspräsidentin Ursula Moor: Damit ist die erforderliche Zahl von 90 Stimmen erreicht worden.

§ 35

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Ursula Moor: Damit ist auch die Vorlage 4396a materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet am 1. Oktober 2007 statt. Dann befinden wir auch über Ziffer römisch 2 der Vorlage.

Das Geschäft 4396a ist erledigt.

Die Beratungen werden unterbrochen.

Schluss der Sitzung: 12.05 Uhr

Es findet eine Nachmittagssitzung mit Beginn um 14.30 Uhr statt.

Zürich, den 17. September 2007 Die Protokollführerin: Heidi Baumann

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 24. September 2007.